

Weiterleitungsvertrag
(bzgl. Zuwendungsbescheid Nr.: 25.18.10-008/2023-002)

zwischen

der Stadt Menden,
Neumarkt 5, 58706 Menden, vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn Dr. Roland Schröder

- nachfolgend Stadt Menden genannt -

und

der Stadtwerke Menden GmbH, Am Papenbusch 8-10, 58708 Menden,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Matthias Lürbke

- nachfolgend Stadtwerke Menden genannt -

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen auf Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) vom 21.06.2022 – Programm 2023. Mit Antrag vom 15.09.2022 hat die Stadt Menden bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg die Gewährung von Zuwendungen für die Einrichtung der Digitalen Plattform „360° Landmobilität“ beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.03.2023 (Nr.: 25.18.10-008/2023-002, „Zuwendungsbescheid“) hat diese der Stadt Menden eine Zuwendung für die Einrichtung der Digitalen Plattform „360° Landmobilität“ in Höhe von EUR 563.200,00 bewilligt. In Ziffer 4 des Zuwendungsbescheids hat die Bezirksregierung Arnsberg die Weiterleitung der Zuwendung an die Stadtwerke Menden ausdrücklich zugelassen.

Mit diesem Vertrag soll die Weiterleitung der Zuwendung zum Zwecke der Durchführung dieser Maßnahme an die Stadtwerke Menden geregelt werden.

§ 1
ZWECK

Die Stadt Menden kooperiert mit den Stadtwerken Menden zum Zweck der Umsetzung der Förderbausteine gemäß Nr. 6.1 a) (Maßnahmen zur Digitalisierung) sowie Nr. 11 (Evaluation) der Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.06.2022 – Programm 2023. Die Weiterleitung der Zuwendung an die Stadtwerke Menden erfolgt, weil sich die Stadtwerke Menden seit einigen Jahren im Bereich der Zukunftsmobilität im ländlichen Raum engagieren und entsprechende Expertise aufgebaut haben.

§ 2
VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Weiterleitung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen aus den Förderbausteinen gemäß Nr. 6.1 a) (Maßnahmen zur Digitalisierung) sowie Nr. 11 (Evaluation) der Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.06.2022 – Programm 2023 an die Stadtwerke Menden auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides.
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind der Zuwendungsbescheid nebst folgenden, dem Zuwendungsbescheid beigefügten Anlagen:

- a. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 - b. Vermerk über das Ergebnis der Antragsprüfung vom 22.02.2023 sowie
 - c. Geprüfte Antragsunterlagen.
- (3) Der Zuwendungsbescheid und dessen Bestandteile sind diesem Vertrag als Anlage beigelegt.
- (4) Die Stadtwerke Menden verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst dessen Bestandteilen.

§ 3 **HÖHE UND ZWECK DER ZUWENDUNG**

- (1) Für die Zeit vom 28.03.2023 bis zum 31.12.2026 (Durchführungszeitraum) erhalten die Stadtwerke Menden von der Stadt Menden die bewilligten Mittel zur Förderung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids und seinen Bestandteilen i.H.v.

EUR 563.200,00
(in Worten: fünfhundertdreißigtausendzweihundert Euro).

Von dem Betrag entfallen auf das Haushaltsjahr

2023: EUR 111.000,00
2024: EUR 206.400,00
2025: EUR 212.800,00
2026: EUR 33.000,00.

- (2) Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt.
- (3) Der neben den Mitteln zur Förderung verbleibende Eigenanteil in Höhe von EUR 140.800,00 wird von den Stadtwerken Menden getragen.

§ 4 **MITTELABRUF**

- (1) Die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und seinen Bestandteilen.
- (2) Die Stadt Menden wird die Zuwendung auf nachstehendes Konto der Stadtwerke Menden weiterleiten:

Kontoinhaber: Stadtwerke Menden GmbH
IBAN: DE85 4454 0022 0590 8728 00
Bankinstitut: Commerzbank

§ 5

INFORMATIONSPFLICHTEN; KOMMUNIKATION MIT BEWILLIGUNGSSTELLE; ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Die Stadt Menden und die Stadtwerke Menden verpflichten sich gegenseitig, umgehend sämtliche Informationen, die den Fortgang und die Finanzierung des Projektes beeinflussen können, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Auf Verlangen der Stadt Menden werden die Stadtwerke Menden den zuständigen Gremien der Stadt Menden über das Projekt Bericht erstatten.
- (3) Die Stadtwerke Menden übernehmen – soweit zulässig – die Kommunikation mit der Bezirksregierung Arnsberg. Die Stadtwerke Menden werden die Stadt Menden über sämtliche Kommunikation unverzüglich informieren.
- (4) Die Vertragsparteien verwenden eine Prozessmatrix, in welcher die Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Vertrages festgelegt werden. Die Prozessmatrix wird vor Abschluss dieses Vertrages gemeinsam durch die Vertragsparteien erstellt.

§ 6

VERGABE VON AUFTRÄGEN

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungswecks durch die Stadtwerke Menden sind die Vorgaben in Nr. 3 der ANBest-P zu beachten. Verpflichtungen der Stadtwerke Menden als Auftraggeberin gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

BEIHILFERECHT

- (1) Die Parteien haben das gemeinsame Verständnis, dass die Weiterleitung der Zuwendung gemäß Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 im Sinne von Art. 107 Abs. 2 oder 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt ist.
- (2) Die Stadt Menden wird alle erforderlichen Informations-, Berichterstattungs- und Monitoringpflichten, insbesondere nach den Art. 9, 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen.

§ 8

VERWENDUNGSNACHWEIS

- (1) Die Stadtwerke Menden weisen der Stadt Menden gegenüber auf Verlangen sämtliche Ausgaben mit Original-Belegen nach. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Auszahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- (2) Die Stadtwerke Menden erbringen gegenüber der Stadt Menden Zwischen- und Verwendungsnachweise entsprechend Nr. 6 der ANBest-P. Die Stadtwerke Menden haben die Aufbewahrungspflichten nach Nr. 6.8 ANBest-P zu beachten.

- (3) Bis zur Vorlage des letzten Verwendungsnachweises ist für jedes Jahr zum Stichtag 31.12. ein Sachbericht zu erstellen. Der Sachbericht ist spätestens bis Ende Januar des nachfolgenden Jahres vorzulegen.

§ 9 PRÜFUNG DER UNTERLAGEN

Die Stadtwerke Menden sind verpflichtet, den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht zu gewähren und notwendige Auskünfte zu erteilen. Für die Prüfung der Verwendung gilt Nr. 7 der ANBest-P.

§ 10 ZWECKBINDUNG

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungswecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden. Es gilt Nr. 4 der ANBest-P.

§ 11 RÜCKFORDERUNG

- (1) Nicht benötigte Fördermittel (sog. Überzahlungen) haben die Stadtwerke Menden an die Stadt Menden zurückzuzahlen.
- (2) Überzahlungen sind von den Stadtwerken Menden unverzüglich und unaufgefordert auf folgendes Konto der Stadt Menden zurückzuzahlen

Kontoinhaberin: Stadt Menden
IBAN: DE 25 4455 1210 1800 0160 63
BIC: WELADED1HEM
Bankinstitut: Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden

- (3) Die Stadtwerke Menden haben der Stadt Menden die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen, ganz oder teilweise widerrufen oder sonst ganz oder teilweise unwirksam wird und die Stadt Menden nach Nr. 9 ANBest-G Zuwendungen zu erstatten hat. Nr. 8.4 der ANBest-P findet entsprechend Anwendung. Etwaige im Zusammenhang mit der Erstattung der Zuwendung stehende Zinsen sind von den Stadtwerken Menden zu tragen.

§ 12 LAUFZEIT DES VERTRAGES

Die Regelungen dieses Vertrags gelten für die Zeit vom 28.03.2023 bis zum 31.12.2026 (Durchführungszeitraum), soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach Ende des Durchführungszeitraums beziehen und keiner der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht nach § 13 Gebrauch macht. Die Vertragsparteien werden auch nach Laufzeitende dieses Vertrages alles zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Vertrages und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid Erforderliche unternehmen.

§ 13 KÜNDIGUNG

- (1) Die Parteien können das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. eine Partei nach einschlägiger Abmahnung wiederholt gegen ihre Pflichten aus diesem Vertrag verstoßen hat,
 - b. die Stadt Menden nicht spätestens bis zum 31. Dezember 2023 die erforderlichen Beschlüsse zur Veräußerung des zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Grundstücks (Grundstück 17) an die Stadtwerke Menden gefasst hat, oder
 - c. die Stadt Menden nicht bis zum 31. Dezember 2023 die erforderlichen Beschlüsse zur Übertragung der Parkraumbewirtschaftung im Stadtgebiet der Stadt Menden auf die Stadtwerke Menden gefasst und/oder die Parkraumbewirtschaftung nicht bis zum 31. März 2024 auf die Stadtwerke Menden übertragen hat.
- (2) Im Falle der Kündigung verpflichten sich die Stadtwerke Menden, der Stadt Menden die zu erbringenden Nachweise für den Zwischen/Verwendungsnachweis über den abgelaufenen Projektzeitraum innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung vorzulegen.
- (3) Im Falle der Kündigung haben die Stadtwerke Menden nicht verwendete Fördermittel gemäß § 11 Abs. 1 unverzüglich an die Stadt Menden zurückzuzahlen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 14 NEBENABSPRACHEN UND DATENSCHUTZ

- (1) Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind – auch nach Beendigung der Maßnahme – zu beachten.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

§ 16 GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Menden.

**§ 17
INKRAFTTRETEN**

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 28.03.2023 in Kraft.

Menden, den 14.09.2023



Dr. Roland Schröder
Bürgermeister der Stadt Menden



Dipl.-Ing. (FH) Matthias Lürbke
Geschäftsführer der Stadtwerke Menden
GmbH

60 | 14.09.23

Aufgabenmatrix zu den Weiterleitungsverträgen zwischen der Stadt Menden und der Stadtwerke Menden GmbH bei der FöRi-MM

Aufgabe	Anmerkung	Verantwortlich	Bereich	Ansprechpartner/in
Koordination und inhaltliche Planung	Vorbereitung der inhaltlichen Umsetzung für die Arbeitspakete	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung	Matthias Thelen
Beihilferecht	Die Stadt Menden wird alle erforderlichen Informations-, Berichterstattungs- und Monitoringpflichten, insbesondere nach Art 9,11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen	Stadtverwaltung Menden	Finanzverwaltung Team 21.1	Claudia Schmitz
Kommunikation mit der Bezirksregierung Arnsberg	Die Stadtwerke Menden übernehmen - soweit zulässig - die Kommunikation mit der Bezirksregierung Arnsberg und informieren die Stadt Menden unverzüglich über sämtliche Kommunikation	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung	Matthias Thelen
Ausschreibungen	Vorbereitung und Umsetzung von Ausschreibungen nach den Vergabekriterien der Stadtwerke Menden, sowie Vergabe der Aufträge	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung / Team Einkauf	Matthias Thelen
Dokumentation der Ausschreibungen	Dokumentation des Ausschreibungsprozesses	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung / Team Einkauf	Matthias Thelen
Umsetzung Maßnahmen / Aufgaben	Sicherstellung der planmäßigen Umsetzung der im Zeitplan hinterlegten und mit dem Fördermittelgeber abgestimmten Arbeitspakete / Aufgaben	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung	Matthias Thelen
Erstellung von Mittelabrufen	Abrechnung der Fördermittel nach Projektfortschritt inkl. der Aufbereitung aller erforderlichen Unterlagen (u.a. Dokumentation der Ausschreibungen, Vergabelisten, Beleglisten, Rechnungen)	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung	Matthias Thelen
Einreichung von Mittelabrufen	Weitergabe der durch die Stadtwerke Menden vorbereiteten Mittelabrufunterlagen an den Fördermittelgeber	Stadtverwaltung Menden	Abteilung Umwelt und Bauverwaltung	Sven Christiansen

Weiterleitung von Zuwendungen	Weiterleitung von Zuwendungen auf das in den Weiterleitungsverträgen von den Stadtwerken Menden benannte Konto	Stadtverwaltung Menden	Abteilung Umwelt und Bauverwaltung	Sven Christiansen
Verwendungsnachweise und Aufbewahrungspflichten	Die Stadtwerke Menden weisen der Stadt Menden gegenüber auf Verlangen sämtliche Ausgaben mit Original-Belegen nach, die die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Stadtwerke Menden erbringen gegenüber der Stadt Menden Zwischen- und Verwendungsnachweise entsprechend Nr. 6 der ANBest-P und beachten die Aufbewahrungspflichten nach Nr. 6.8 ANBest-P.	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung	Matthias Thelen
Erstellung von Sachberichten	fristgerechte Erstellung von Sachberichten zum Projektverlauf	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung	Matthias Thelen
Einreichung von Sachberichten	fristgerechte Einreichung der von den Stadtwerken erstellten Sachberichte	Stadtverwaltung Menden	Abteilung Umwelt und Bauverwaltung	Sven Christiansen
Prüfung der Unterlagen	Die Stadtwerke Menden sind verpflichtet, den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht zu gewähren und notwendige Auskünfte zu erteilen. Für die Prüfung der Verwendung gilt Nr. 7 der ANBest-P.	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung	Matthias Thelen
Weitergabe von offiziellen Schreiben	Weitergabe von Schreiben des Fördermittelgebers an die Stadtwerke Menden	Stadtverwaltung Menden	Abteilung Umwelt und Bauverwaltung	Sven Christiansen
regelmäßiger Austausch zur Datenerhebung	Austausch mit der Stabsstelle Digitalisierung in regelmäßigen Abständen mit einem Termin pro Halbjahr	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung / Stabsstelle Digitalisierung	Matthias Thelen / Karin Glingener

<p>Datenübermittlung</p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass alle im Rahmen der Umsetzung entstehenden verfügbaren Daten (virtuelle Rohdaten, die weder personenbezogen oder personenbeziehbar sind oder deren Zuordnung zu einem Unternehmen nicht durch ein besonderes Schutzrecht geregelt ist; Prinzip: „open by default“) werden im Sinne eines regelmäßigen Datenaustausches zur Anbindung an die offene regionale Datenplattform wie folgt zur Verfügung gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maschinienlesbares Dateiformat: XML, RDF, CSV, JSON, HTML • Mit strukturierten Metadaten zur Darstellung des Datensatz-Inhaltes • Ggf. mit Bereitstellung einer Anwendungprogrammierschnittstelle (API; MQTT, REST oder SOAP) <p>Insbesondere nicht schutzwürdige Echtzeitdaten, die im Rahmen der Umsetzung des Förder-programmes entstehen, sollen über eine API an die Datenplattform angebunden werden</p> <p>Eine explizite Auflistung der einzelnen Datensätze mit jeweils konkreten vertraglichen Vereinbarungen erfolgt im Projektverlauf.</p>	<p>Stadtwerke Menden</p>	<p>Team Projektentwicklung / Stabsstelle Digitalisierung</p>	<p>Matthias Thelen / Karin Glingener</p>
<p>Informationsaustausch</p>	<p>Umgehende gegenseitige Bereitstellung sämtlicher Informationen und Unterlagen, die den Fortgang des Projektes beeinflussen können</p>	<p>Stadtwerke Menden und Stadtverwaltung Menden</p>	<p>Team Projektentwicklung / Abteilung Umwelt und Bauverwaltung</p>	<p>Matthias Thelen / Sven Christiansen</p>
<p>Gremien-Information</p>	<p>regelmäßige Berichterstattung etwa ein Mal pro Jahr als Sachstandsbericht in den zuständigen Gremien und auf Verlagen der Stadt Menden</p>	<p>Stadtwerke Menden</p>	<p>Team Projektentwicklung</p>	<p>Matthias Thelen</p>



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Gegen Empfangsbekanntnis
Bürgermeister
der Stadt Menden
Neumarkt 5
58706 Menden

Datum: 16. März 2023
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
25.18.10-008/2023-002
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Geck
Larissa.Geck@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-2703
Fax: 02931/82-47900

Zuwendungsbescheid Nr.1

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobili-
tätsmanagements (FöRi-MM) vom 21.06.2022 – Programm 2023**

Dienstgebäude:
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Digitale Plattform „360° Landmobilität“

Antrag v. 15.09.2022 (Eingang: 20.09.2022), vollständig am 15.02.2023

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

- Anlagen:
- Vermerk über das Ergebnis der Antragprüfung
 - Geprüfte Antragsunterlagen
 - Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung an Gemeinden – ANBest-G
 - Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung – ANBest-P

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom Zugang
dieses Bescheids bis 31.12.2026 (Bewilligungszeitraum) eine Zu-
wendung in Höhe von

563.200,- EUR

(in Buchstaben:

- fünfhundertdreißigtausendzweihundert - Euro).

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Einrichtung der Digitalen Plattform „360° Landmobilität“ entspre-
chend der Antragsunterlagen

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



Die Förderfähigkeit ergibt sich aus Nr. 6.1 a) (Maßnahmen zur Digitalisierung) sowie Nr. 11 (Evaluation) der FöRi-MM. Seite 2 von 5

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als Zuweisung gewährt. Der Zuwendungsbetrag wird auf einen maximalen Betrag von 563.200,- Euro festgesetzt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden festgesetzt:

Sachkosten Einrichtung Plattform	594.000,- EUR	
Evaluation	110.000,- EUR	
Gesamtausgaben	704.000,- EUR	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	704.000,- EUR	100 %
Gesamtzuwendung	563.200,- EUR	80 %
Eigenanteil	140.800,- EUR	20 %

Die Weiterleitung der Zuwendung an die Stadtwerke Menden wird hiermit gem. Nr. 12 VVG zu § 44 LHO zugelassen und ist nicht förderschädlich.

5. Bewilligungsrahmen (Abwicklung)

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsmittel 2023: 111.000,- EUR

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des

Haushaltsjahres 2024: 206.400,- EUR

Haushaltsjahres 2025: 212.800,- EUR

Haushaltsjahres 2026: 33.000,- EUR

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Grundlage der Anforderungen nach den ANBest-G ausgezahlt.



Die Zuwendung wird in Teilbeträgen ausgezahlt. Für die Anforderung der Zuwendungsraten ist das Muster 4 – FöRi-MM - Mittelabruf* zu verwenden. Die Anforderung ist mir spätestens bis zum 15. November vorzulegen.

II. Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G und ANBest-P (für Stadtwerke Menden), der Vermerk über das Ergebnis der Antragsprüfung vom 22.02.2023 sowie die geprüften Antragsunterlagen sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu werden folgende besondere Nebenbestimmungen bestimmt, die auch die Stadtwerke Menden gelten:

- a) Die Maßnahme ist vom Zugang dieses Bescheids bis zum 31.12.2026 durchzuführen (**Durchführungszeitraum**).
- b) Die Zuwendungsempfängerin hat den Maßnahmenbeginn oder gegebenenfalls dessen unplanmäßige Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Nr. 13.5 der FöRi-MM).
- c) Die Zuwendungsempfängerin hat nach Ziffer 13.10 der FöRi-MM bis zum 31. März eines Jahres ein fortgeschriebenes **Ausgabeblatt** nach Muster 6 – FöRi-MM – Ausgabeblatt* vorzulegen.
- d) Änderungen bei der finanziellen Abwicklung sind von der Zuwendungsempfängerin mit Muster 5 – FöRi-MM – **Mittelausgleichsmeldung*** zu beantragen. Ein Anspruch auf nachträgliche Änderung der Auszahlung einer Zuwendung besteht nicht. Anträge, die eine Verschiebung von Mitteln zwischen zwei oder mehr Haushaltsjahren vorsehen, sind **bis zum 30. September** eines jeden Jahres vorzulegen. Danach kann eine Änderung der finanziellen Abwicklung nur im Ausnahmefall und nur, wenn begründet dargelegt wird, warum eine fristgerechte Änderungsmitteilung nicht erfolgen konnte, bewilligt werden.
- e) Der Vernetzungsleitfaden des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, der unter <https://www.digital-vernetzt-mobil.de/leitfaden> einsehbar ist, ist in der jeweils geltenden Fassung sowie der Leitfaden zur Standardisierung und Daten Governance des ÖPV in NRW des KC-D in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.



- f) Es ist sicherzustellen, dass durch geeignete Datenformate, Standards und Schnittstellen eine Anbindung und Interoperabilität an bereits vorhandene übergeordnete Systeme gewährleistet ist. Für ÖPNV-Auskünfte ist das vorhandene DELFI-Landeshintergrundsystem verpflichtend zu verwenden.
- g) Sofern in den genannten Dokumenten für Teile des beantragten Vorhabens keine Festlegung getroffen wird, sind offene, branchenübliche Standards und Schnittstellen zu verwenden.
- h) Daten, die im Rahmen der Umsetzung der Vorhaben anfallen, sind offen zugänglich zu machen.
- i) Die Vorgaben aus dem im Aufbau befindlichen Landesprogramm Mobility-as-a-Service Nordrhein-Westfalen, die auf der Webseite <https://maas.mobil.nrw> dargestellt sind, sind zu berücksichtigen.
- j) Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass eine Förderung über diese konkrete Bewilligung hinaus auch in künftigen Haushaltsjahren erfolgen kann. Es es nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

*) Die aufgeführten Muster sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zu finden. www.bra.nrw.de, Menü 'Kommunalaufsicht, Planung, Verkehr' → 'Verkehr' → 'Finanzielle Förderung' → 'Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement': Unter Downloads auf der rechten Seite

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Verkehr, dieses vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg. Die Klage muss den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.



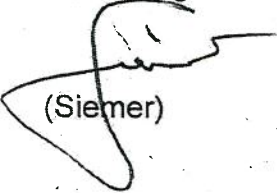
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

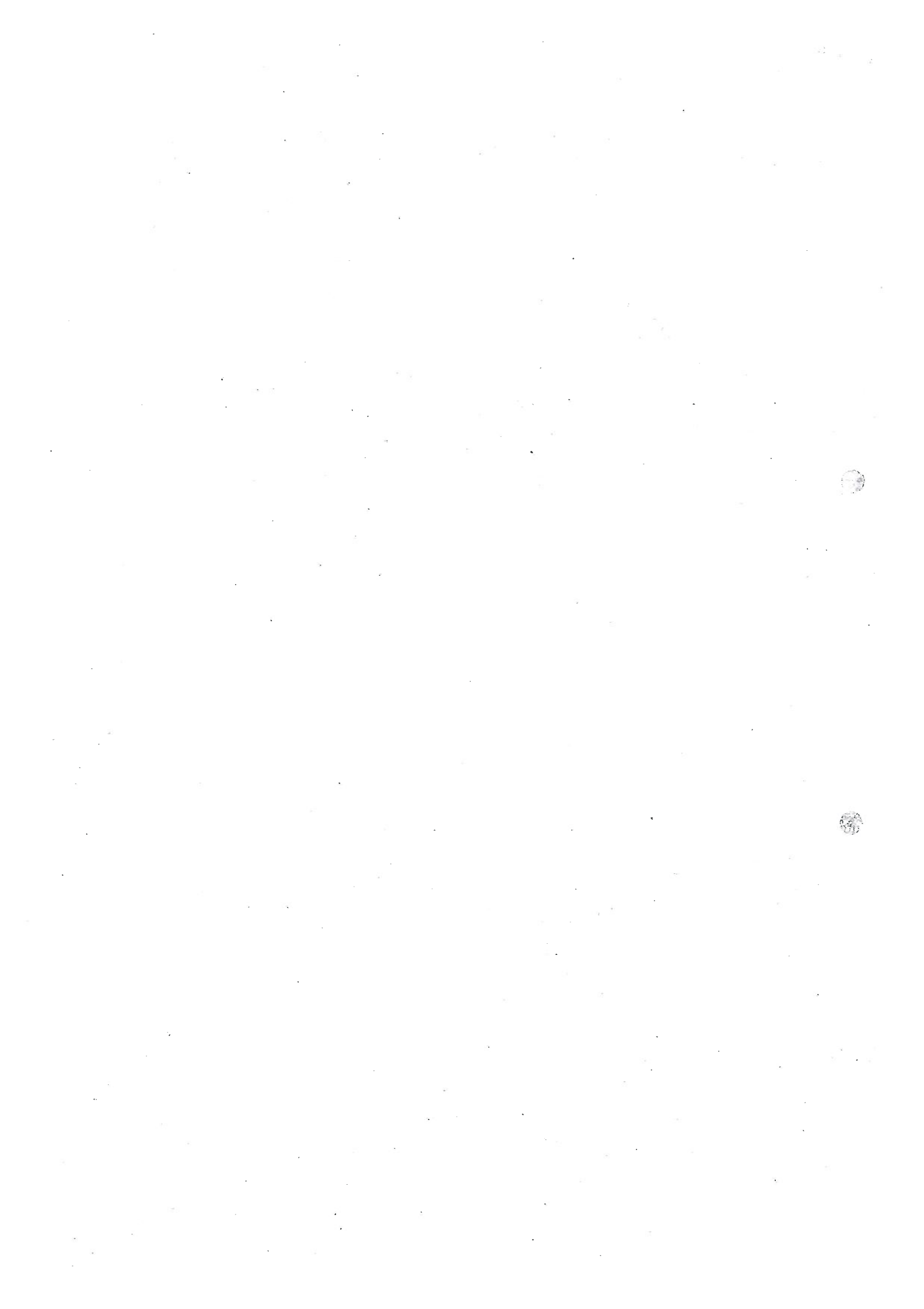
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte; würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag


(Siemer)



Sachbearbeiterin: Frau Geck
Telefon: 02931/82 -2703
E-Mail: larissa.geck@bra.nrw.de

Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrages

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des
Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) vom 21.06.2022 – Programm 2023**

**Lebenswertes Gewerbegebiet – Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeit-
nehmer-Mobilität mit Fokus auf eine integrierte Plattform für Mobilitätsdienste
und Mobilstationen (360° Landmobilität)**

Antrag der Stadt Menden vom 15.09.2022 (Eingang: 20.09.2022), vollständig am
15.02.2023

Das Vorhaben, für das die Zuwendung beantragt wird, ist in wirtschaftlicher Hinsicht
geprüft worden. Gegen das Vorhaben bestehen bei Berücksichtigung der nachfol-
genden Ausführungen keine Bedenken.

Die Voraussetzungen nach den geltenden Förderrichtlinien sind erfüllt. Ein Anspruch
auf Förderung wird hierdurch nicht begründet.

Sachkosten Entwicklung Plattform	594.000,- EUR
Evaluation	110.000,- EUR
Gesamtausgaben	110.000,- EUR
<u>Zuwendungsfähige Gesamtausgaben</u>	<u>704.000,- EUR</u>
Zuwendungsart	Anteilsfinanzierung
Zuwendungsquote	80 %
Fördersumme	<u>563.200,- EUR</u>
Eigenanteil	140.800,- EUR

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrags wird wie folgt beantragt:

2023	111.000,- €
2024	206.400,- €
2025	212.800,- €
2026	33.000,- €

Die Stadt Menden beantragt eine Zuwendung in Höhe von 563.200,- € für die
Entwicklung der Digitalen Plattform "360° Landmobilität" für den Gewerbepark Häm-
mer. Die Kosten für die Entwicklung der Plattform sind über Nr. 6.1 a) der FöRi-MM
zuwendungsfähig. Die Kosten für die Evaluation sind über Nr. 11 zuwendungsfähig.
Die Durchführung der Maßnahme ist vorgesehen vom Bewilligungsdatum bis zum
31.12.2026. Die Antragsunterlagen waren am 15.02.2023 vollständig.

Zweck der Förderung nach der FöRi-MM ist die Verbesserung des Mobilitätssystems, die Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduktion von Luftschadstoffen, Treibhausgasen und Lärm. Der zentrale Ansatz dieses Projektes ist die Errichtung einer skalierbaren digitalen Plattform, die einen zentralisierten Zugang zu Mobilitätsangeboten und Services ermöglicht. Dieser Ansatz erfüllt alle drei Ziele der FöRi-MM.

Gemäß Nr. 6.4 und Nr. 11.4 wird die Zuwendung in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuweisung gewährt. Eine Zweckbindungsfrist ist bei keinem der beiden Fördergegenstände festzusetzen.

Eine positive Stellungnahme des KCD gemäß Nr. 12.7 FöRi-MM liegt dem Antrag bei.

Die Notwendigkeit und Angemessenheit dieser Maßnahme wurden geprüft und sind gegeben. Die Beteiligung anderer Dienststellen ist nicht notwendig. Durch die Maßnahme entstehen dem Land keine Folgekosten über den bewilligten Rahmen hinaus.

Die verwaltungsseitige Prüfung des Verwendungsnachweises sowie die Prüfung durch den Landesrechnungshof bleiben vorbehalten.

Für die Abwicklung der Fördermaßnahme sind die folgenden Punkte bzw. die Einzelergebnisse der zuwendungstechnischen Prüfung der Antragsunterlagen zu beachten:

1. Auf § 25 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) – kommunale Vergabegrundsätze – wird besonders hingewiesen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die kommunalen Vergabegrundsätze NRW anzuwenden. Maßgebend ist der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28.08.2018 –304-48.07.01/01-169/18– mit Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2024.
2. Schwere Vergabeverstöße führen grundsätzlich zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer Neufestsetzung der Zuwendung.
3. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Vorhaben gemäß Art. 49 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen die "Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitgehend entspricht." Insofern sind die in der DIN 18040 (Teil 3) und der DIN 32984 getroffenen Festlegungen hinsichtlich der barrierefreien Ausführung von Bewegungs-, Begegnungs- und Fußgängerverkehrsflächen zu beachten. Evtl. Abweichungen von diesen Festlegungen sind zu begründen. Auf den Leitfaden "Barrierefreiheit im Straßenraum" wird hingewiesen. Dieser steht auf der Internetseite des Landesbetriebs Straßenbau zur Verfügung: <http://www.strassen.nrw.de/betrieb/lf-barrierefrei.html>
4. Der Bezirksregierung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen:
 - das Datum des Baubeginns (erste Auftragsvergabe) und
 - Planungs- und/ oder Kostenänderungen sowie
 - das Datum der Fertigstellung (Abnahme der wesentlichen Bauteile).
5. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises nach Muster 10 gemäß Nr. 7 ANBest-G.
6. Die Prüfeintragungen in den Antragsunterlagen sind zu beachten.

Im Auftrag
gez. Geck

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Empfängerin oder des Empfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Empfängerin oder des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.

1.4

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Empfängerin oder des Empfängers,

1.4.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Empfängerin oder des Empfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5

Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:
35 Prozent der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,
35 Prozent der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,
30 Prozent der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.
Nr. 1.4 Satz 2 gilt entsprechend.

1.6

Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenbezuschung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben werden die Zuwendungen anteilig zum 1.5. und 1.10. des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Empfängerin oder des Empfängers,

2.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes sind die nach dem Kommunalhaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.

3.2

Verpflichtungen der Empfängerin oder des Empfängers als Auftraggeber/-in gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

3.3

Die verpflichtende Anwendung des Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bleibt unberührt.

4

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1.

sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5

Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6

Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

6.1

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

6.2

Die Baurechnung besteht aus

6.2.1

dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

6.2.2

den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.2.1,

6.2.3

den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

6.2.4

den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

6.2.5

den bauaufsichtlichen Genehmigungen,

6.2.6

dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.2.7

den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

6.2.8

der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

6.2.9

dem Bautagebuchs

7

Nachweis der Verwendung

7.1

Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

7.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

7.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden und eigene

Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

7.5

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat Bücher, Belege und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen, hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Das Verfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden (GV) allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7.6

Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

8

Prüfung der Verwendung

8.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die überörtliche Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

8.3

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

9

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam wird.

9.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

9.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

9.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

9.2.4

nach Nr. 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

9.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

9.3.1

in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

9.3.2

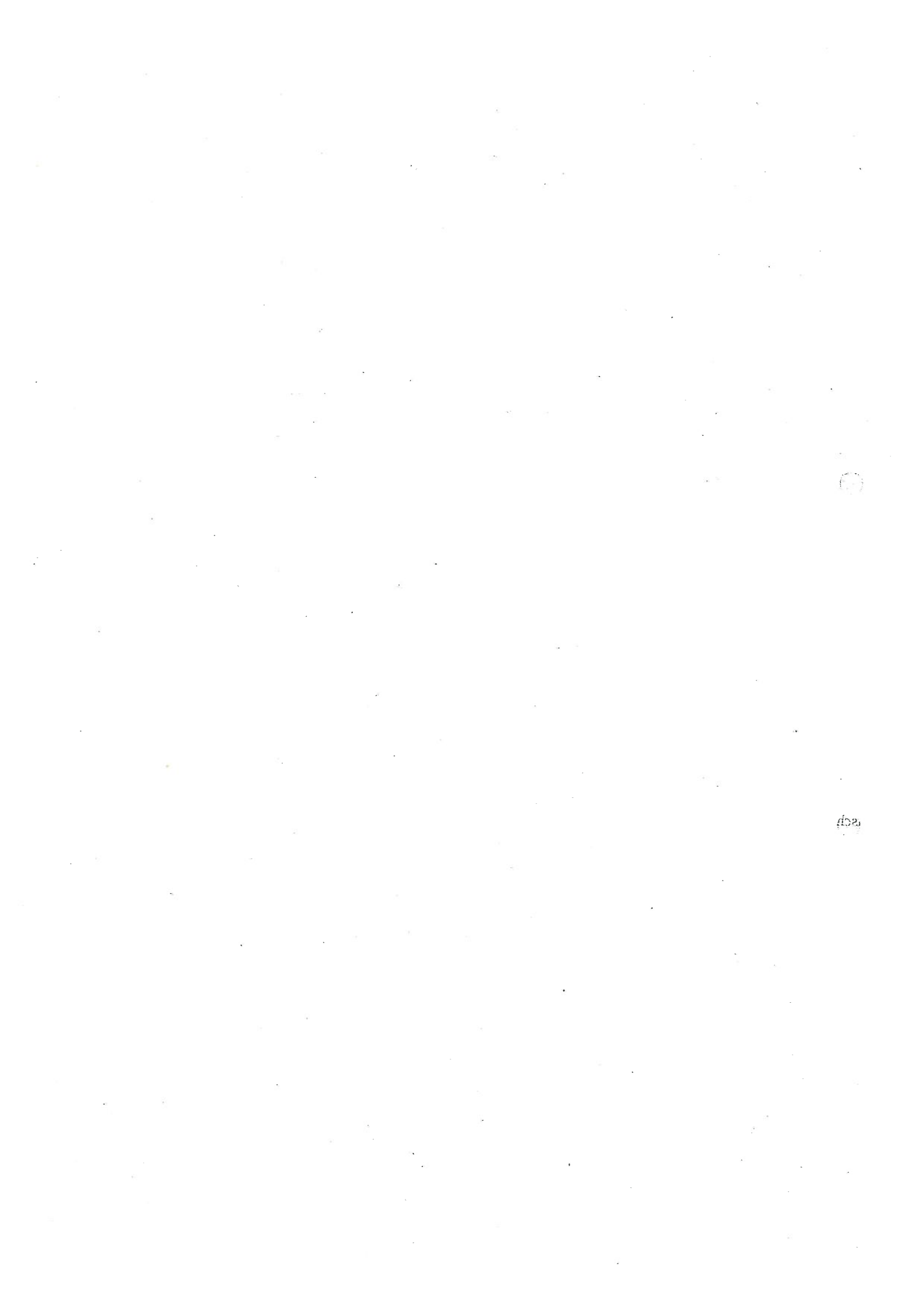
Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, die Vergabegrundsätze nicht beachtet (Nr. 3.1) oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

9.4

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

9.5

Werden ausgezahlte Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG NRW). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Empfängerin oder des Empfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Empfängerin oder des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Empfängerin oder des Empfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, sind die auf eine Besserstellung der Beschäftigten der Empfängerin oder des Empfängers gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern des Landes entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifrechtlichen Regelung nicht zuwendungsfähig. Dies gilt nicht für durch eine Förderlinie vorgesehene Pauschalen für Personalausgaben. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, bedarf es einer gesonderten Einwilligung der Bewilligungsbehörde zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages.

1.4

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Empfängerin oder des Empfängers,

1.4.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Empfängerin oder des Empfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Empfängerin oder des Empfängers,

2.2

bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro so gilt Folgendes:

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt bis zu 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß Nr. 1.1 eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder

unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung, oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen, bis 500 000 Euro beträgt, Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß Nr. 1.1 eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung, oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen, über 500 000 Euro beträgt,

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2019 vom 31. Januar 2019 (BANZ AT 19.02.2019 B2) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung und
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung, ausgenommen der Vorschriften

- §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, 39, 40 (elektronische Vergabe)
- § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung)
- § 22 (Aufteilung nach Losen),
- § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote),
- § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter),

unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben anzuwenden:

3.3.1

Wertgrenzen

3.3.1.1

Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen sind bis zu einem Auftragswert von 300 000 Euro ohne Umsatzsteuer, ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.

Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ohne weitere Voraussetzungen, bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.

3.3.1.2

Verhandlungsvergabe oder Freihändige Vergabe

Eine Verhandlungsvergabe oder eine Freihändige Vergabe ist ohne weitere Begründung bei Aufträgen bis zu einem Wert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

3.3.1.3

Direktauftrag

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge muss bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags ist gem. Nr. 1.1 zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.3.2

Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

3.3.3

Abwicklung per E-Mail

Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen finden § 11 a und § 14 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A keine Anwendung.

3.4

Gelten für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger (Hochschule, Forschungseinrichtung, sonstige Einrichtung) spezielle vergaberechtliche Vorgaben, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.

3.5

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber/-in gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die verpflichtende Anwendung des Tarifraue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bleiben unberührt.

4

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im

6.9 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.2 Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7.4 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.4 nach Nr. 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.3.3 In den Fällen der Nr. 8.3.2 ist regelmäßig die Auflage nicht erfüllt, wenn
- der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin die Vorschriften der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2019 vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) oder der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) gänzlich missachtet hat oder
- unter Nichtbeachtung der in den Ziffern 3.2.3 ff. der ANBest-I/ANBest-P festgelegten Wertgrenzen die falsche Verfahrensart angewendet hat oder
- aufgrund einer grob fehlerhaften Ermittlung des Auftragswertes die falsche Vergabeart gewählt hat.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

8.5 Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG NRW). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.4).

Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

5.1

wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5.6

ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6

Nachweis der Verwendung

6.1

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gem. Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste, unverbindliches Muster siehe Anlage 5). Aus der Belegliste müssen Tag/Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

6.5

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans.

6.6

Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend dem einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.5).

6.7

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

6.8

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1), hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung von der Bewilligungsbehörde zugelassen wurde.

21.09.2022 - 00030

06.09.2022

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 25
Seibertzstr.1
59821 Arnsberg

Ort/Datum

Menden,

Geprüft **22. FEB. 2023**
Arnsberg, den
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 25
i.A. *C. Seib*

Eingegangen am:

20. Sep. 2022

Bezirksregierung Arnsberg

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
Zuwendung nach der Förderrichtlinie – FöRi-MM

1. Antragstellerin / Antragsteller:

Name/Bezeichnung:

Stadt Menden ✓

Nr. 6.2 FöRi-MM

Anschrift (Straße/Hausnummer/PLZ/Ort):

Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland)

Auskunft erteilt:

Frau Jeanna Kohlhage, 02373 - 903 1304, j.kohlhage@menden.de

Rechtsform/Unternehmensform/Funktion des Antragstellers:

Körperschaft des öffentlichen Rechts ✓

Bankverbindung (IBAN):

DE25 4455 1210 1800 0160 63

ggfls. Gemeinschaftsantrag mit:

2. Maßnahme

Bezeichnung / Projektname:

Lebensweites Gewerbegebiet - Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeitnehmer-Mobilität mit Fokus auf eine integrierte Plattform für Mobilitätsdienste und Mobilstationen (360° Landmobilität) ✓

2.1 Einordnung nach der Richtlinie - ergänzend bitte auch Anlage 2 beachten -:

- Nr. 4 Mobilitätskonzepte
- Nr. 5 Studien
- Nr. 6 Maßnahmen zur Digitalisierung ✓
- Nr. 7.1 Mobilstationen
- Nr. 7.2 Quartiersgaragen
- Nr. 8 Mobilitätsmanagement
- Nr. 9.1 Carsharing-Dienste
- Nr. 9.2 Zweirad-Sharing Dienste
- Nr. 10.1 Machbarkeitsstudien zu nachhaltiger Stadtlogistik
- Nr. 10.2 City-Hubs und Mikro-Depots
- Nr. 10.3 Anbieterübergreifende Paketstation
- Nr. 10.4 Anbieterübergreifende Lade- und Lieferzonen
- Nr. 10.5 Softwarelösungen zur Unterstützung nachhaltiger Stadtlogistik
- Nr. 11 Evaluation

2.2 Zuwendung beantragt für

- Sachausgaben ✓
- Personalausgaben
- Grunderwerbsausgaben
- Planungsausgaben
- Bauausgaben
- Sachausgaben für Evaluation ✓

2.3 Durchführungszeitraum (von xx.xx.xxxx – bis yy.yy.yyyy)

01.01.2023 bis 31.12.2025
Frühestens Bewilligungsdatum

3. Finanzierungsübersicht

ergänzend bitte auch Anlage 1 – Finanzierungsplan - ausfüllen

Gesamtkosten / EUR

704.000 Euro ✓

davon zuwendungsfähige Gesamtausgaben / EUR

704.000 Euro ✓

beantragte Zuwendung / EUR

80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mit 563.200 Euro ✓

4. Begründung

4.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme

(Kurzbeschreibung u. a. zu Konzeption, Ziel, Nutzen, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Nutzen)

In Menden entsteht derzeit das „modernste Gewerbegebiet Südwestfalens“, der Gewerbepark Hämmer. Er zeichnet sich durch eine zukunftsorientierte Ausstattung, gute Anbindung, Vielfalt und Branchenmix aus. Mehrere tausend neue Arbeitsplätze führen jedoch auch zu einer hohen Belastung durch MIV und Logistik-Verkehre. An dieser Problemstellung setzt das Projekt "Lebenswertes Gewerbegebiet", indem es sich auf die Schaffung bedarfsgerechter, nachhaltiger sowie multimodaler Mobilitäts-Angebote fokussiert.

In einem separat eingereichten Förderantrag (2.3 FöRi MM - Mobilstationen) ist die Errichtung einer innovativen Mobilstation vorgesehen, die als Basis für verschiedene multimodale Angebote im ländlichen Raum dienen soll - im Gewerbegebiet, aber explizit auch darüber hinaus. Damit diese Angebote nachhaltige Akzeptanz finden, müssen sie niederschwellig auffind-, buch- und bezahlbar sein. Der zentrale Ansatz dieses Projektes ist daher die Errichtung einer skalierbaren digitalen Plattform, die einen zentralisierten Zugang zu Mobilitätsangeboten und Services verschiedener Akteure ermöglicht. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Gegebenheiten im ländlichen Raum. In einer zentralen Oberfläche können Bürger*innen dabei zu ihren Präferenzen passende Mobilitätsangebote finden, buchen und bezahlen. Das Ziel ist dabei ein nahtloses Ineinandergreifen physischer und digitaler Angebote, um ein „Mobilitäts-Erlebnis“ ohne Medienbrüche zu ermöglichen. Dabei arbeitet ein Konsortium aus ÖPNV, kommunalen Versorgern und Wirtschaft eng zusammen und bezieht vorhandene Standards und Initiativen (Vorgaben KCD, Plattform NWL, Interoperabilität GAIA-X, etc.) ebenso ein wie vorhandene Open Source Technologien. Alleinstellungsmerkmal ist der Ansatz der "360° Landmobilität", bei dem MIV (Parken, E-Mobilität) und ÖPNV kombiniert werden, um Bürger*innen schrittweise den Weg zu nachhaltiger Mobilität zu ebnet. Die Plattform stützt dies z.B. durch Incentivierung klimaschonender Mobilität, datenbasierte Optimierung des Mobilitäts-Mix sowie die Integration lokaler Mobilitätsangebote über offene Schnittstellen. ✓

4.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

(u. a. Kurzbeschreibung u.a. zu Eigenmitteln, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

Die Mobilitätswende erfordert insbesondere in ländlichen Regionen erhebliche Investitionen in Infrastruktur und Betrieb. Die Stadt Menden und ihre Tochtergesellschaften gestalten die Mobilitätswende, können aber ohne Förderung nicht alle erforderlichen Investitionen umsetzen. Die Mobilitätswende liegt im strategischen Interesse des Landes NRW und wird durch verschiedene Initiativen, Standardisierungen und Förderprojekte vorangetrieben.

Das hier beantragte Projekt hat im Rahmen einer umfassenden Vor-Analyse bestehende Ansätze und Technologien identifiziert, greift diese auf und adaptiert sie mithilfe eines breit aufgestellten Konsortiums für den ländlichen Raum sowie für Mobilstationen. Durch das Vernetzen der Domänen MIV, ÖPNV und Logistik in einer Plattform werden innovative Mechanismen ("Push und Pull" Incentivierung) ermöglicht, um die Mobilitätswende im ländlichen Raum voranzutreiben und gleichzeitig eine hohe Akzeptanz durch Bürger*innen zu sichern. Eine weitere innovative Facette, die im Landesinteresse liegt, ist die Anbindung an eine regionale IoT-Datenplattform (Projekt "5 für Südwestfalen"), die eine Kombination von Mobilitätsdaten mit weiteren Lebensbereichen (Umwelt, Gesundheit, etc.) ermöglicht. Nach dem Ansatz "Public Money, Public Code & Data" ist bereits jetzt ein breites Netzwerk aus Partnern (bspw. Paderborn, Eichenzell, Konsortium "5 für Südwestfalen") involviert, um auf Best Practices / Standards aufzusetzen und gegenseitigen Wissenstransfer nach Open Source Ansätzen abzusichern.

5. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(u. a. Darstellung der angestrebten Auslastung und des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten / Finanzlage der/des Antragstellenden)

Eigenmittel und Folgekosten kann die Stadt Menden in der erforderlichen Höhe über ihre Tochtergesellschaft Stadtwerke Menden als Weiterleitungsempfängerin erbringen. In der Umsetzung des Projektes erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtwerken Menden GmbH, die als Weiterleitungsempfängerin fungieren und im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung für alle Rechte und Pflichten Sorge tragen wird. Die Finanzierungsstruktur und Finanzlage bei der Stadt Menden und bei der Stadtwerken Menden GmbH als kommunalem Unternehmen ist gesichert. Die entsprechende Eigenmittel-Erklärung ist als Anlage beigefügt.

Die Konstellation der Antragstellung über die Stadt Menden mit einer Weiterleitung an die Stadtwerke Menden GmbH erfolgt, weil sich die Stadtwerke Menden seit einigen Jahren im Bereich der Zukunftsmobilität im ländlichen Raum engagieren und entsprechende Expertise aufgebaut haben, allerdings in der "neuen" und aktuell gültigen Fassung der Förderrichtlinie nicht antragsberechtigt sind.

Nach Abschluss des Förderzeitraums sollen die Ergebnisse weiterhin genutzt werden. Ein Austausch mit Städten, Kommunen und Regionen sowie der Transfer der Ergebnisse wird angestrebt. Eine Verwertungsabsicht ist in diesem Zusammenhang ebenfalls gegeben.

✓

6. Erklärungen (bitte ankreuzen)

Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt, dass

- sie / er weitere (öffentliche) Förderungen im Zusammenhang mit der hier beantragten Maßnahme
beantragt / nicht beantragt hat. ✓
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten). ✓
- sie / er zum Vorsteuerabzug
nicht berechtigt ist / berechtigt ist
und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer). ✓
- die Fördervoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen werden. ✓
- für die Haushaltsführung ein Haushaltssicherungskonzept
 nicht erforderlich ist, ✓
 genehmigt / noch nicht genehmigt ist.
- Falls genehmigt/noch nicht genehmigt:
Der Eigenanteil für das Vorhaben ist
- im genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,
 - im noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,
 - im genehmigten / noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept nicht enthalten.
- (Hinweis: Diese Angaben sind ggf. zu aktualisieren)
- Die Angaben in diesem Antrag (Einschließlich aller Antragsunterlagen), von den die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des §264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV.NRW.73) sowie § 2 Absatz 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBL. I Seite 2034). ✓

- die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind. ✓

7. Anlagen

- Projektbeschreibung
- Zeitplan
- Finanzierungsplan
- Vereinfachte Kostenberechnung
- Leistungsbeschreibung (ggfls. Begründung, wenn nicht beigefügt)
- kommunalaufsichtlicher Fragenkatalog (sofern Gemeinde in Haushaltssicherung)

Menden, 15.09.2020
(Ort/Datum)

Stad Menden
Der Bürgermeister

(Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift)
(Dr. Roland Schröder)

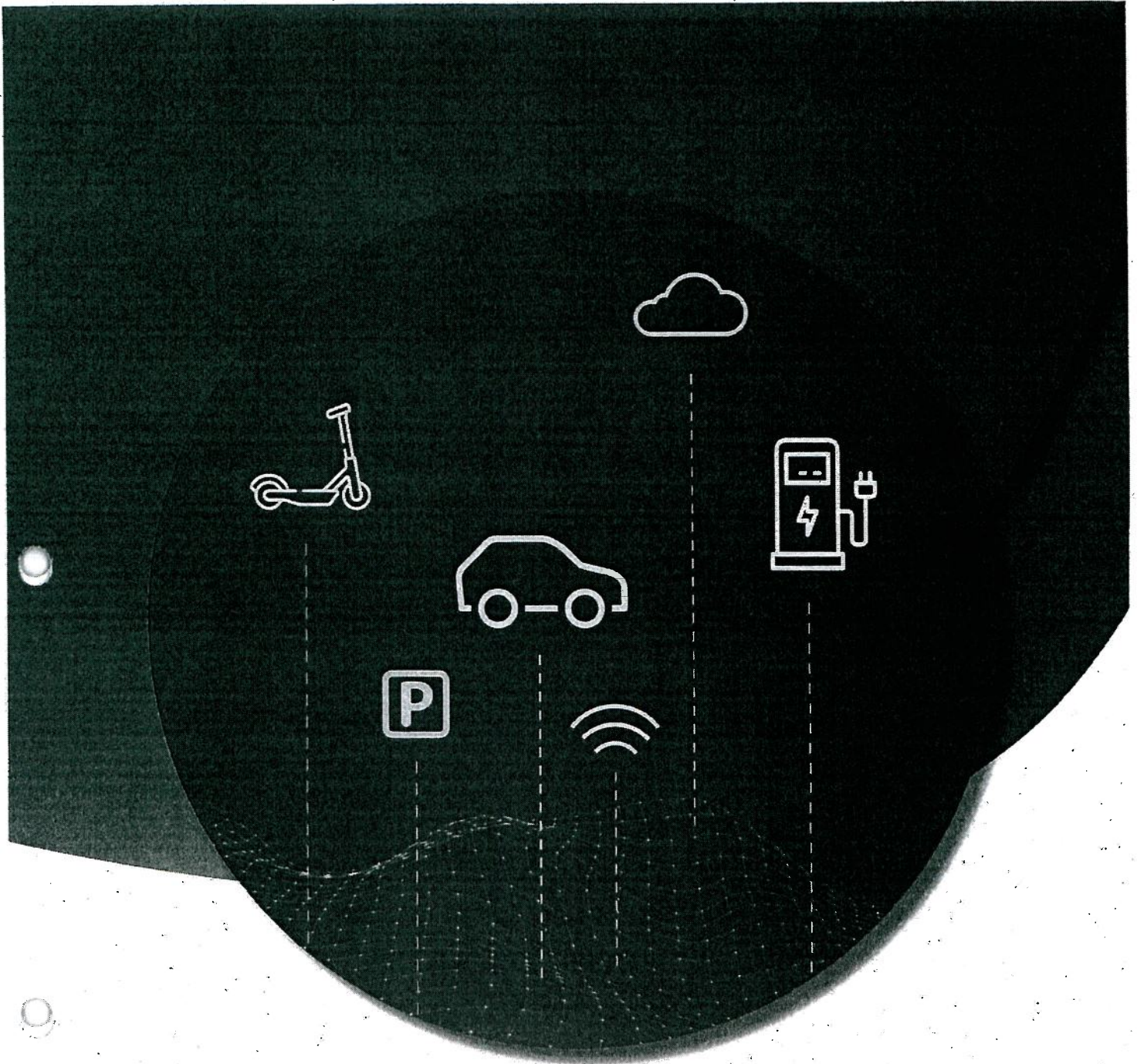
NACHFRAGEORIENTIERTE GEMERBE- UND ARBEITNEHMER-MOBILITÄT		2023	2024	2025	2026	Gesamt	Förderquote	Fördersumme
Digitale Plattform "360° Landmobilität" (Baustein 2)								
Sachkosten								
Technische Konzeption (inkl. Id. Weiterentwicklung), Steuerung IT-Architektur und laufende Systemintegration		37.500 €	40.000 €	40.000 €	12.500 €	130.000 €	80%	104.000 €
Front- und Back-End (übergreifend)		30.000 €	64.000 €	49.000 €	5.000 €	148.000 €	80%	118.400 €
Entwicklung Front-End + Back-End PARKEN & LADEN								
Setup Parking Module in App bzw. Web-Plattform (Payment-Prozesse, Support, App-Anpassungen, Dashboard-Bereitstellung, Schulungen)		15.000 €	5.000 €			20.000 €		
Anbindung Sensorik für öffentliche Parkflächen / Parkhäuser		3.000 €	4.000 €	2.000 €	1.000 €	10.000 €		
Lizenzkosten Modul "PARKEN & LADEN"		4.500 €	12.000 €	12.000 €	1.500 €	30.000 €		
Erweiterung Parking um E-Mobility Services (Status Ladesäulen, Bezahlvorgänge)		3.750 €	25.000 €	5.000 €	1.250 €	35.000 €		
Realisierung weitere Module / Schnittstellen "PARKEN & LADEN" lt. Lastenheft		3.750 €	15.000 €	30.000 €	1.250 €	50.000 €		
Entwicklung Front-End + Back-End SHARING & ON-DEMAND* SERVICES		41.250 €	97.000 €	117.000 €	13.750 €	269.000 €	80%	215.200 €
Integration SHARING & ON-DEMAND* Komponenten in das System (Zusammenfügen Lösungen in								
gemeinsame Architektur inkl. Integration Layer)		15.000 €	10.000 €	10.000 €	5.000 €	40.000 €		
Realisierung Schnittstellen zu best. ÖPNV- und Sharing-Angeboten		3.750 €	30.000 €	10.000 €	1.250 €	45.000 €		
Realisierung Schnittstellen zu On-Demand-Angeboten*		0 €	15.000 €	25.000 €	0 €	40.000 €		
Anbindung an Regionale Datenplattform (FIWARE)		0 €	10.000 €	20.000 €	0 €	30.000 €		
Lizenzkosten Modul "Sharing & On-Demand**"		7.500 €	12.000 €	12.000 €	2.500 €	34.000 €		
Realisierung Steuerungsschicht / Dashboard für Incentivierung und Steuerung Mobilitätsservices		15.000 €	10.000 €	10.000 €	5.000 €	40.000 €		
Realisierung weitere Module / Schnittstellen "SHARING & ON-DEMAND**" lt. Lastenheft		0 €	10.000 €	40.000 €	0 €	50.000 €		
Support (1st/2nd Level) inkl. Issue-Lösung und Dokumentation		7.500 €	20.000 €	20.000 €	2.500 €	50.000 €	80%	40.000 €
Summe F&E+M+V (zuwendungsfähigen-Ausgaben)		0 €	0 €	0 €	0 €	594.000 €	80%	475.200 €
Projektbegleitend		0 €	0 €	0 €	0 €			
Evaluation inkl. User Feedback zur Plattform		0 €	0 €	0 €	0 €			
(Einbindung Pilot-User, Testing und agile Feedbackzyklen on- und offline)		22.500 €	40.000 €	40.000 €	7.500 €	110.000 €	80%	88.000 €
Gesamtsumme Digitale Plattform		138.750 €	253.000 €	263.000 €	41.250 €	704.000 €	80%	563.200 €
		80%	208.400 €	212.800 €	33.000 €	2.563.200 €	Eigenanteil: 140.800 €	

*Wie in der Projektskizze umrissen, befasst sich "ON-DEMAND" hier zunächst mit Diensten von MVG und Stadtwerken Menden; weitere On-Demand Angebote können modular erweitert werden (auch unter Rückgriff auf weitere Förderkullissen)

Geprüft
 Arnsberg, den 22. FEB. 2023
 Bezirksregierung Arnsberg
 Dez. 25
 i.A. G. J. Sch

	2023		2024		2025		2026	
	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1
Phase 1: Detailkonzept Vorbereitung Konzeptausgestaltung "Mobilitätsangebote" inkl. Bürgerbeteiligung Konzeptionelle Vorbereitung digitale Plattform: Use Cases								
Konzeptionelle Vorbereitung digitale Plattform: IT-Architektur & Datenbeschaffung								
Phase 2: Basisplattform inkl. Modulen "PARKEN & LADEN"								
Spezifikation und IT-Auswahl "PARKEN & LADEN"								
Realisierung Basisplattform / App inkl. Modulen für "PARKEN & LADEN"								
Schrittweise Erweiterung dig. Serviceportfolio in Abstimmung mit Projektbaustein "Mobilitätsstation"								
User Feedback & Evaluation "Phase 1"								
Phase 3: Erweiterung Module "SHARING & ON-DEMAND"								
Erweiterung Services "SHARING & ON-DEMAND": Feinspezifikation								
IT-Auswahl für weitere Module								
Integration "SHARING & ON-DEMAND" in bestehendes Front- und Backend								
User Feedback & Evaluation "Phase 2"								
Phase 4: Ausbaufähiger Services								
Erweiterung digitales Serviceportfolio in Abstimmung mit weiteren phys. Mobilitätsangeboten								
Erweiterung dig. Serviceportfolio in Abstimmung mit weiteren Services im Mobility Hub (Quartiersdienste, Aufenthaltsqualität, Buchung & Payment)								
*Wie in der Projektskizze umrissen, befasst sich "ON-DEMAND" hier zunächst mit Diensten von MVG und Stadtwerken Menden; weitere On-Demand Angebote können modular erweitert werden (auch unter Rückgriff auf weitere Förderkulissen)								

Geprüft **22. FEB. 2023**
 Arnberg, den
 Bezirksregierung Arnberg
 Dez. 25
 i.A. *G. Jech*



LEBENSWERTES GEWERBEGEBIET: 360° LANDMOBILITÄT

INTEGRIERTE PLATTFORM FÜR MOBILITÄTSDIENSTE
UND MOBILSTATIONEN

AUSFÜHRLICHE PROJEKTBSCHREIBUNG – STAND: 19.09.2022

Geprüft

Arnsberg, den 22. FEB. 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Dez. 25

i.A.

360° Landmobilität: Integrierte Plattform für Mobilitätsdienste und Mobilstationen

Beschreibung des Vorhabens

Im sauerländischen Menden entsteht derzeit das „modernste Gewerbegebiet Südwestfalens“, der Gewerbepark Hämmer. Neben dem bereits entwickelten Gewerbegebiet Hämmer-Nord entwickelt die Stadt Menden im Stadtteil Böisperde auf 36 Hektar mit 250.000m² erwerbbarer Fläche einen zukunftsweisenden Gewerbepark in bester Lage zwischen Metropole Ruhr und Sauerland. Beide Gebiete zusammen, Hämmer-Nord und das momentan entstehende Hämmer-Süd, bilden den Gewerbepark Hämmer.

Der gesamte Gewerbepark soll durch eine nachhaltige und zukunftsorientierte Ausstattung geprägt sein. Unter anderem moderne LED-Straßenbeleuchtung, zentrale Parkinfrastruktur im öffentlichen Raum, E-Ladestationen sowie ein Netz an Fuß- und Radwegen sollen den Gewerbepark zukünftig auszeichnen. Neben der guten infrastrukturellen Anbindung soll jede Parzelle des neuen Gewerbe- und Industriegebietes modern erschlossen werden und über einen Anschluss ans Gigabit-Glasfasernetz verfügen. Mit Grundstücksgrößen zwischen ca. 1.000 und 27.000 m² bietet es ausreichend Raum für Vielfalt und Branchenmix.

Mehrere tausend neue Arbeitsplätze und der damit verbundener Individual-, Liefer- und Logistikverkehr bieten die Chance, in Hämmer und dem Umland innovative Mobilitätsangebote zu entwickeln. In Menden ist daher die Schaffung bedarfsgerechter, nutzerfreundlicher sowie smarter, multimodaler und nachhaltiger Mobilitäts-Angebote und -Lösungen sowie zugleich eine verkehrstechnisch optimale Anbindung des Gewerbegebietes an die bestehende ÖPNV- und Verkehrsinfrastruktur geplant. Doch die reine Zurverfügungstellung ist nicht ausreichend, um mittel- und langfristige Akzeptanz sowie positive Effekte für die Entwicklung des ländlichen Raums und für den Umweltschutz zu erzielen. Der zentrale Ansatz des hier eingereichten Projektes ist daher die Errichtung einer digitalen Plattform, die einen nutzerfreundlichen und zentralisierten Zugang zu Mobilitätsangeboten verschiedener Akteure sowie Services einer neu zu errichtenden Mobilstation (siehe separat eingereichter Antrag) ermöglicht. In einer zentralen Oberfläche (Front-End) können Bürger*innen dabei zu ihren Präferenzen passende Mobilitätsangebote finden, buchen und bezahlen. Durch ein niederschwelliges und barrierefreies Benutzer-Erlebnis soll dies zur Auffindbarkeit und Akzeptanz neuer Dienste beitragen und gleichzeitig der fortschreitenden Fragmentierung von Angeboten (z.B. in diversen Apps) vorbeugen.

Das Ziel ist dabei ein nahtloses Ineinandergreifen physischer und digitaler Angebote: Ähnlich eines Verkehrsknotenpunktes, wie z.B. eines modernen ZOB oder P&R-Parkplatzes soll die Mobilstation Mobilitäts-Angebote und weitere Services bündeln. Kern der Mobilstation ist ein

zentrales Parkhaus, in dem mit dem PKW oder dem ÖPNV ankommende Verkehrsteilnehmer für den weiteren Weg zum Arbeitsplatz oder zum Kundentermin auf Sharing-Angebote (Auto, Fahrrad, Scooter etc.) oder Shuttle-Angebote (perspektivisch ggf. auch autonom unterwegs) zugreifen können. Die digitale Anwendung soll dabei die nötige Durchgängigkeit zwischen Verkehrsmitteln und Anbietern gewährleisten, um ein „Mobilitätserlebnis“ ohne Medienbrüche zu ermöglichen. Dabei arbeiten insbesondere kommunale Anbieter eng zusammen, um attraktive Mobilität als Teil der Daseinsvorsorge zu gewährleisten.

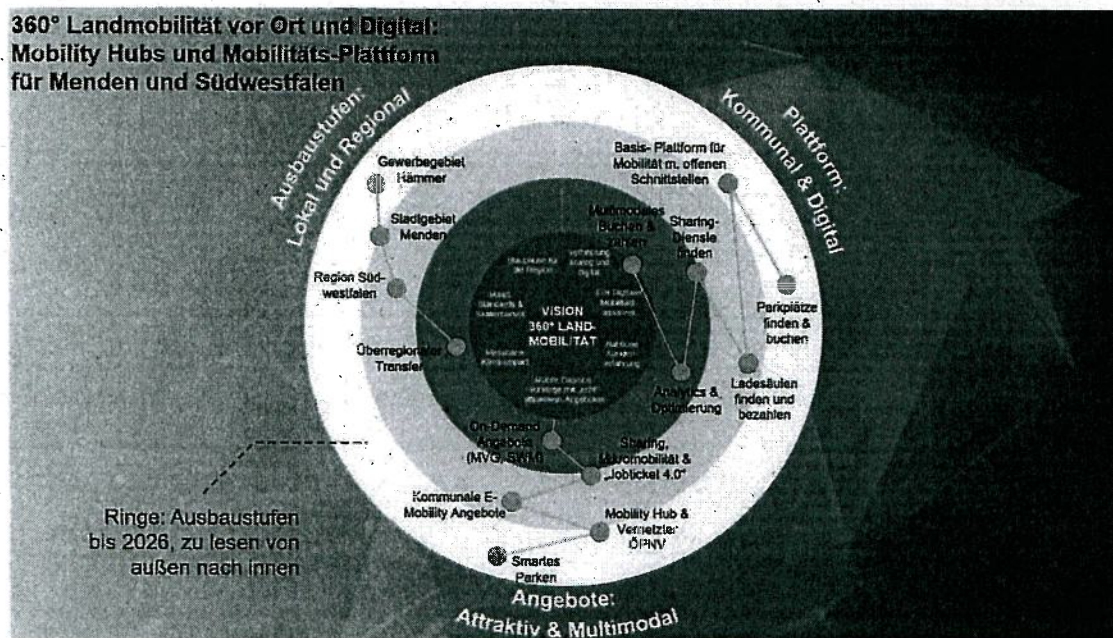


Abbildung: Vision und gemeinsame Ausbaustufen von Mobilitäts-Hub und digitaler Plattform

Im Rahmen der digitalen Plattform-Infrastruktur findet eine Ergänzung und Optimierung bestehender Mobilitätsangebote, wie ÖPNV und Individualverkehr, mit nachhaltigen und innovativen Mobilitätsformen (wie z.B. Car- oder Ridesharing) statt. Die Integration und Bündelung der Angebote erfolgt auf Basis einer skalierbaren Plattform, die perspektivisch auch in weiteren Kommunen oder Regionen genutzt werden kann.¹ Für die Realisierung soll explizit auf *bestehende* Technologien und gute Ansätze zurückgegriffen werden, die im Projekt adaptiert und weiterentwickelt werden: Eine umfangreiche Analyse² hat bereits diverse Technologien identifiziert, auf denen das Projekt aufsetzen kann, um Synergien zu heben.

¹ Neben der Mobilstation im Gewerbegebiet Hämmer soll es (kleinere) Hubs auch an verkehrstechnisch wichtigen Orten in der Umgebung geben, z.B. in der Mendener Innenstadt, am Bahnhof Menden oder auch am vor allem für Pendler aus dem Ruhrgebiet so wichtigen Bahnhof Fröndenberg/Ruhr. Dort werden viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ankommen und ihren Weg in das Gewerbegebiet fortsetzen müssen.

² Das Konsortium hat hierfür eine Analyse zu vorhandenen Plattfortmtechnologien sowie laufenden Forschungs- und Förderprojekten vorgenommen. Ziel war die Identifikation möglicher Technologie- und Projektpartner sowie die Vermeidung von Redundanzen bei der Plattfortmentwicklung.

Open Source Technologien spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Einbettung vorhandener Standards etwa aus dem GAIA-X oder Mobility Data Space-Umfeld. Parallel wird der Schulterschluss zu Projekten im Kontext der Forschungsagenda „Nachhaltige Urbane Mobilität“ (BMBF), der dazugehörigen Begleitforschung (BeNaMo), sowie Projekten aus NRW wie z.B. der ostwestfälischen Mobilitätsplattform im Rahmen der UrbanLand Initiative oder Plattform-Aktivitäten der NWL (Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe) gesucht.

Über die Plattform sollen **Dienste gefunden, gebucht und bezahlt** werden. Im Sinne eines zentralen „Schaufensters“ (Front-End) vereinfacht dies den Zugriff auf neue Mobilitätslösungen, indem unterschiedliche Anbieter per Schnittstelle im Hintergrund angebunden werden. Konkret bedeutet dies, dass die Vernetzung zwischen analoger und digitaler Nutzung durch einen plattformbasierten „Mobilitätsassistenten“ verschiedene Vorteile bietet: Dazu zählen unter anderem die nahtlose Kundenerfahrung, aber auch die datenschutzkonforme Erhebung von Nutzungsdaten zur Evaluierung und anschließenden Optimierung von (Mobilitäts-)Angeboten. Ähnliches gilt auch für den Einfluss auf umweltrelevante Faktoren wie CO₂-Einsparung: Durch die Realisierung einer gemeinsamen Plattform besteht die Möglichkeit, den Beitrag neuer Mobilitätsformen zum Klimaschutz anhand der Nutzerfrequenzen zu belegen und den kommunalen Mobilitäts-Mix entsprechend zu steuern. Eine explizite Weiterentwicklung im Rahmen des Projekts erfolgt im Hinblick auf Anforderungen im ländlichen Raum sowie der konsequente Fokus auf Bürger- bzw. Kundenbedürfnisse:

Herausforderungen „Landmobilität“	Aufgreifen durch die Mobilitätsplattform
<small>Gegebenheiten und Herausforderungen im ländlichen Raum</small>	<small>Mit welchen Lösungsbausteinen werden Herausforderungen im Projekt aufgegriffen?</small>
Fragmentierung von Mobilitätsangeboten: Hohe Anzahl kleiner / lokaler Anbieter	Einfach bedienbare und offene Schnittstellen zur Einbettung von Angeboten wie z.B. Bürgerbussen oder lokalen Sharing-Angeboten z.B. von Stadtwerken. Dashboard bzw. Management-Sicht zur einfachen Steuerung des eigenen Angebots.
Eher konservatives Mobilitätsverhalten mit begrenzter Offenheit für Multimodalität	Möglichkeit für niederschwellige Incentivierung („Nudging“) z.B. für klimaschonendes Mobilitätsverhalten (Gamification, Rabattierung, Sammeln v. Punkten für lokale Partner).
Starke Rolle des MIV u.a. aufgrund weiter Distanzen	Plattform, die nicht rein auf kommunale Angebote bzw. ÖPNV eingeht, sondern die Bürger*innen auch in ihrem MIV-Nutzungsverhalten „abholt“ (Parking, Vereinfachung Ladevorgänge, etc.). Durch Abbildung von MIV und neuen Angeboten in einer Plattform kann die Transition zu neuen nachhaltigen Mobilitätsangeboten (z.B. MaaS) mit passenden Push/Pull Mechanismen gesteuert werden; gleichzeitig wird die Akzeptanz durch Kund*innen gewährleistet.
Geringe Skalierbarkeit für kommerzielle Geschäftsmodelle	Im Sinne der Daseinsvorsorge bespielen verschiedene kommunale und kommerzielle Partner die Plattform gemeinsam, um durch entsprechendes Bundling einen attraktiven Mobilitäts-Mix anzubieten. Dabei erfolgt explizit kein „Rosinenpicken“ durch einzelne Anbieter, sondern profitable sowie ggf. defizitäre Angebote werden hybrid angeboten. Im Rahmen eines Bundlings von MaaS-Leistungen können z.B. auch Verrechnungsmechanismen zwischen verschiedenen Anbietern (bspw. ÖPNV und Stadtwerke) pilotiert werden.

(Gilt auch für urbane Räume) Kundenhoheit im digitalen Raum wird zunehmend durch kommerzielle Plattformen beansprucht (z.B. Uber, FREE NOW, Scooter-Plattformen)	Die Plattform soll explizit einem „Lock-In“ (hoher Wechselkosten) für Kunden vorbeugen, die sich z.B. über diffizile AGB- oder Lizenzmodelle an einzelne App- bzw. Mobilitätsanbieter binden würden. Sie trägt damit zur digitalen und Mobilitäts-Souveränität im ländlichen Raum bei und sichert den digitalen Kundenzugang für kommunale Unternehmen ab.
Starke Rolle von Ehrenamt und Vereinsleben	Partnerschaftliche bzw. ehrenamtliche Dienste (Digitale Mitfahrbank, Sharing-Modelle, Ride Pooling) können auf der Plattform eingebettet werden. Im Sinne einer „Open Mobility as a Service“ werden die Stärken des ländlichen Raums digital in die Domäne „Mobilität“ überführt.

Analog zu Mobilitätsangeboten vor Ort sollen auch digitale Services auf der Plattform Schritt für Schritt erweitert werden: Die Nutzer*innen erhalten die Möglichkeit, einfach nach freien Parkplätzen zu suchen und direkt zu bezahlen, auch Ort und Status von E-Ladesäulen inklusive einer Schnittstelle zu Abrechnungssystemen sind vorgesehen. Darüber hinaus stellen Sharing-Angebote für Autos und Mikromobilität einen zentralen Anwendungsfall dar. Sobald genug Mobilitätsangebote angeschlossen sind, wird multimodales Buchen über verschiedene Angebote hinweg möglich sein – dies ermöglicht auch den nahtlosen Lückenschluss zum öffentlichen Nahverkehr bzw. dessen On-Demand-Angeboten.³ So ist zukünftig auch ein stärkerer Ausbau im Bereich innovativer Arbeitnehmermobilität, beispielsweise durch die Einführung eines multimodalen Jobtickets möglich. Um den Projekt-Scope hierbei leistbar und realistisch einzuschätzen, fanden im Rahmen der Konzeption bereits Workshops mit Expert*innen sowie Technologieanbietern statt. Eine Liste der vorgesehenen Anwendungsfälle sowie Anforderungen ist in Form eines Lastenhefts dem Anhang dieses Antrags zu entnehmen. Der **Plattform-Ansatz „360° Landmobilität“** bietet die folgenden **Alleinstellungsmerkmale bzw. Mehrwerte**, die in Kombination einen Qualitätssprung für die Landmobilität in Südwestfalen ermöglichen sollen:

- **Kombination kommunale Mobilitätsangebote, ÖPNV, MIV und Mobilitätsstation:** Durch diesen 360° Ansatz wird sowohl Fragmentierung (versch. Apps, Plattformen) vorgebeugt, das Kundenerlebnis verbessert als auch eine durchgängige Steuerbarkeit / Incentivierung (Push/Pull) über das Mobilitätsportfolio ermöglicht.
- **Kunde und Bürger im Mittelpunkt:** Den besonderen Bedürfnissen im ländlichen Raum wird die Plattform durch Einbettung von Ehrenamt und dem nahtlosen Andocken an heutigen Mobilitätsgewohnheiten (inkl. MIV und E-Mobilität) gerecht.

³ Der Förderantrag fokussiert sich hier insbesondere auf On-Demand-Angebote (z.B. buchbare Shuttles) der Märkischen Verkehrsgesellschaft sowie der Stadtwerke Menden und deren Partnern. On-Demand-Angebote weiterer Träger (z.B. Bürgerbus) können anschließend über Module integriert werden, die nicht in dieser Förderkulisse budgetiert sind. Die Einbettung in die bestehende Plattform ist dabei aber explizit gewünscht, um Synergien zu heben. Für weitere Module kann auch auf gesonderte Förderkulissen zurückgegriffen werden, um Ergebnisse entsprechend zu vernetzen.

- **Mobilitätsstation vor Ort und digital erleben:** Neue Dienste des „Mobility Hubs“ sind über eine digitale Oberfläche einfach erreichbar und buchbar
- **„Nudging“⁴ für eine schrittweise Änderung von Mobilitätsgewohnheiten:** Mithilfe der Plattform können Push- und Pull-Mechanismen in der nötigen Intensität und Geschwindigkeit angewandt werden.
- **Einbettung Südwestfalen-Datenplattform (inkl. FIWARE Data Spaces und EU- Standards für IT-Architekturen und Datenmodelle):** Das Projekt greift bestehende IT-Architekturen auf, die eine hohe Entwicklungsgeschwindigkeit und Interoperabilität mit ähnlichen Initiativen auf Bundes- und EU-Ebene ermöglichen.
- **360° Kompetenz im Konsortium:** Das Projekt kombiniert alle relevanten Akteure im Bereich „Mobilität“ (u.a. ÖPNV, Stadtwerke, Stadt, mendigital, Wirtschaftsförderung) mit dem Know-How überregionaler Expert*innen (u.a. EDAG, evemo, FIWARE, open.inc) und vernetzt sich aktiv mit weiteren Initiativen (NWL, Mobility Hub Eichenzell, etc.). Bestehende Best Practices und Lösungen werden adaptiert anstatt das Rad neu zu erfinden.
- **Transferierbarkeit auf Südwestfalen-Kommunen** durch Kooperation mit „5 für Südwestfalen“ Konsortium: Durch die Zusammenarbeit von Menden, Olpe, Arnsberg, Bad Berleburg und Soest sowie der Südwestfalen Agentur in einem flankierenden Förderprojekt bestehen verschiedene Kanäle für Ergebnistransfer und Austausch, die auch für die Mobilitätsplattform genutzt werden können.

Einen essentiellen Kern des Projekts bilden die offenen Schnittstellen / APIs (Application Programming Interfaces) der Technologiepartner, die eine Anbindung an existierende Angebote (z.B. der Märkischen Verkehrsgesellschaft als kreisangehörigem ÖPNV-Anbieter, Stadtwerke Menden als Anbieter von E-Mobilität und Sharing-Angeboten und weiterer Mobilitätsanbieter) ermöglicht. Die Innovationskraft liegt in der Konzeption und Programmierung der Plattform und ihrer Anbindung über verfügbare Schnittstellen, während das Front-End vor allem auf eine hohe Bedienerfreundlichkeit, um eine möglichst breite Zielgruppe zu erreichen. Die Plattform soll ebenfalls den Standards der regionalen FIWARE-Datenplattform in Südwestfalen entsprechen, die derzeit im Rahmen eines Smart City Förderprogramms entwickelt wird.

Beitrag zu Mobilitätswende, Bürgerzentrierung und Entwicklung der Region

In Summe stärkt und fördert die Plattform den Mobilitätswandel im ländlichen Raum, da sie einen starken Einfluss auf die „User Journey“ und das Kundenerlebnis von der Buchung bis

⁴ „Nudging“ bedeutet wörtlich übersetzt so viel wie „Anstoßen“ oder „Anschubsen“. Nudging ist eine Strategie zur Verhaltensänderung: Menschen sollen dazu bewegt werden, sich für eine erwünschte Verhaltensweise zu entscheiden, ohne dass dazu erhöhter Zwang ausgeübt wird, der in Reaktanz / Ablehnung münden kann.

zur Abrechnung und Kundenbindung hat. Parallel zum Projekt werden kontinuierliche Akzeptanzmessungen und Evaluierungen im Sinne einer nutzerzentrierten Produktentwicklung stattfinden, um das Angebot bedarfs- und nachfrage-orientiert ausbauen und kontinuierlich weiterentwickeln zu können. So werden nicht nur die Bedürfnisse der Nutzer passgenau berücksichtigt, sondern auch die Klimaschutz-fokussierten Ziele der Kommune kennzahlenbasiert umgesetzt.

Das Projekt leistet zudem einen Beitrag dazu, die Wirtschaft in der ländlich geprägten Region Südwestfalen zu stärken und die hier ansässigen Unternehmen als attraktive Arbeitgeber zu positionieren. Das modernste Gewerbegebiet Südwestfalens ist die einzig in der Größe noch verfügbare Gewerbe- und Industriefläche in der Region und bietet enorme Potentiale, erfolgreiche Unternehmen anzusiedeln, Fachkräfte in die Region zu holen oder hier zu binden und neue Impulse zu setzen. Die Anwendung neuester Technologien, zusammengefasst unter dem Schlagwort „Digitalisierung“, stehen gleichermaßen im Fokus wie die konkrete Einbindung der Bedürfnisse der Menschen in der Region. Damit zählt das Projekt ebenfalls auf die Ziele der Mendener Smart City Strategie und damit auf die UN Sustainable Development Goals ein.

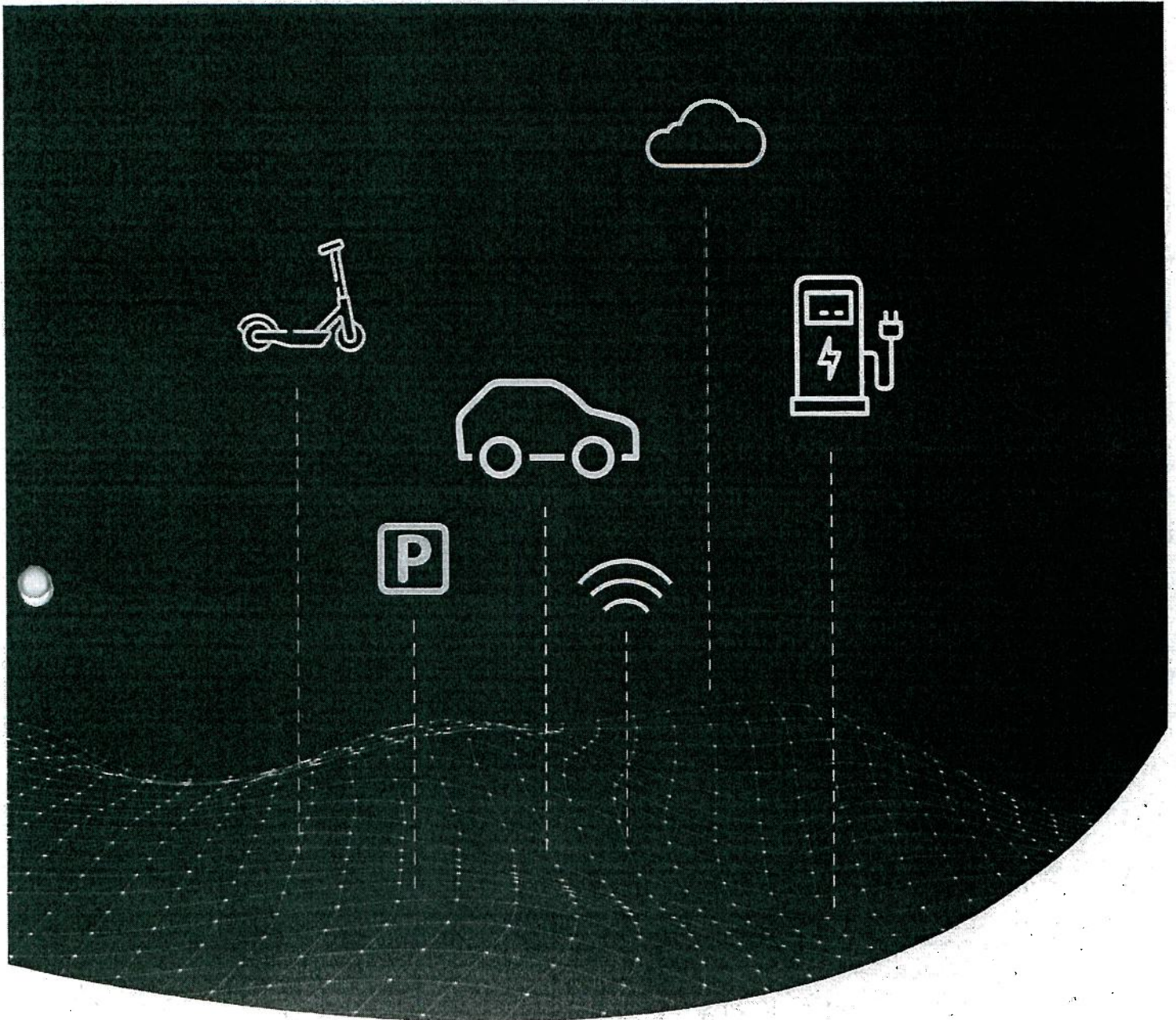
Wissenstransfer und Vernetzung

Das hier beschriebene Projekt und die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen durch entsprechenden Wissenstransfer als mögliche Grundlage für die Region und darüber hinausgehende ländlich geprägte Räume im ganzen Land. Eine Vernetzung findet nicht nur im Rahmen der digitalen Plattform und angebotenen Services statt, sondern ganz explizit auch zwischen den beteiligten Partnern sowie weiteren Regionen, die ähnliche Mobilitäts- und Infrastruktur-Herausforderungen zu bewältigen haben wie Südwestfalen.

Durch den modularen Ansatz und die Skalierbarkeit des Projektes lassen sich die Ergebnisse für andere Kommunen im ländlichen Raum hervorragend für den Ausbau zukunftsorientierter Mobilitätsangebote nutzen, sodass Südwestfalen von den Erkenntnissen dieses „Leuchtturmprojekts“ profitiert. Dabei sollen sich neue Ansätze explizit nicht nur auf Gewerbegebiete beschränken, sondern das gesamte Stadtgebiet mit einziehen. Neben dem Projektkonsortium, das bereits breite Perspektiven auf das Themenfeld „Mobilität“ abbildet, werden ebenfalls überregionale Partner mit ähnlichen Vorhaben (bspw. die Gemeinde Eichenzell) eingebunden, um Best Practice Transfer und Standardisierung voranzutreiben. Gewonnene Daten werden im Einklang mit den Vorgaben des KCD (Kompetenzcenters Digitalisierung) offen mit übergeordneten Landessystemen sowie -initiativen (insbes. auch NWL) ausgetauscht.

Das Projekt ist eingebettet in Mendens Smart City Strategie, die mit verschiedenen Maßnahmen den digitalen Wandel für mehr Lebensqualität und Nachhaltigkeit im ländlichen Raum gestaltet (vgl. www.mendigital.de/strategie). In diesem Kontext erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem „5 für Südwestfalen“ Konsortium (Arnsberg, Bad Berleburg, Menden, Olpe, Soest und Südwestfalen Agentur) sowie weiteren Regionen aus dem „Modellprojekte Smart Cities“ Netzwerk. Über laufende Austauschformate wie die Modellprojekt-Konferenzen oder die „Smart Cities: Schule“ wird abgesichert, dass das Projekt keine Redundanzen zu weiteren Förderprojekten aufweist, sondern vielmehr gute Ansätze von Partnerkommunen aufgreift, aktiv weiterentwickelt und in die Smart City Community zurückspielt.





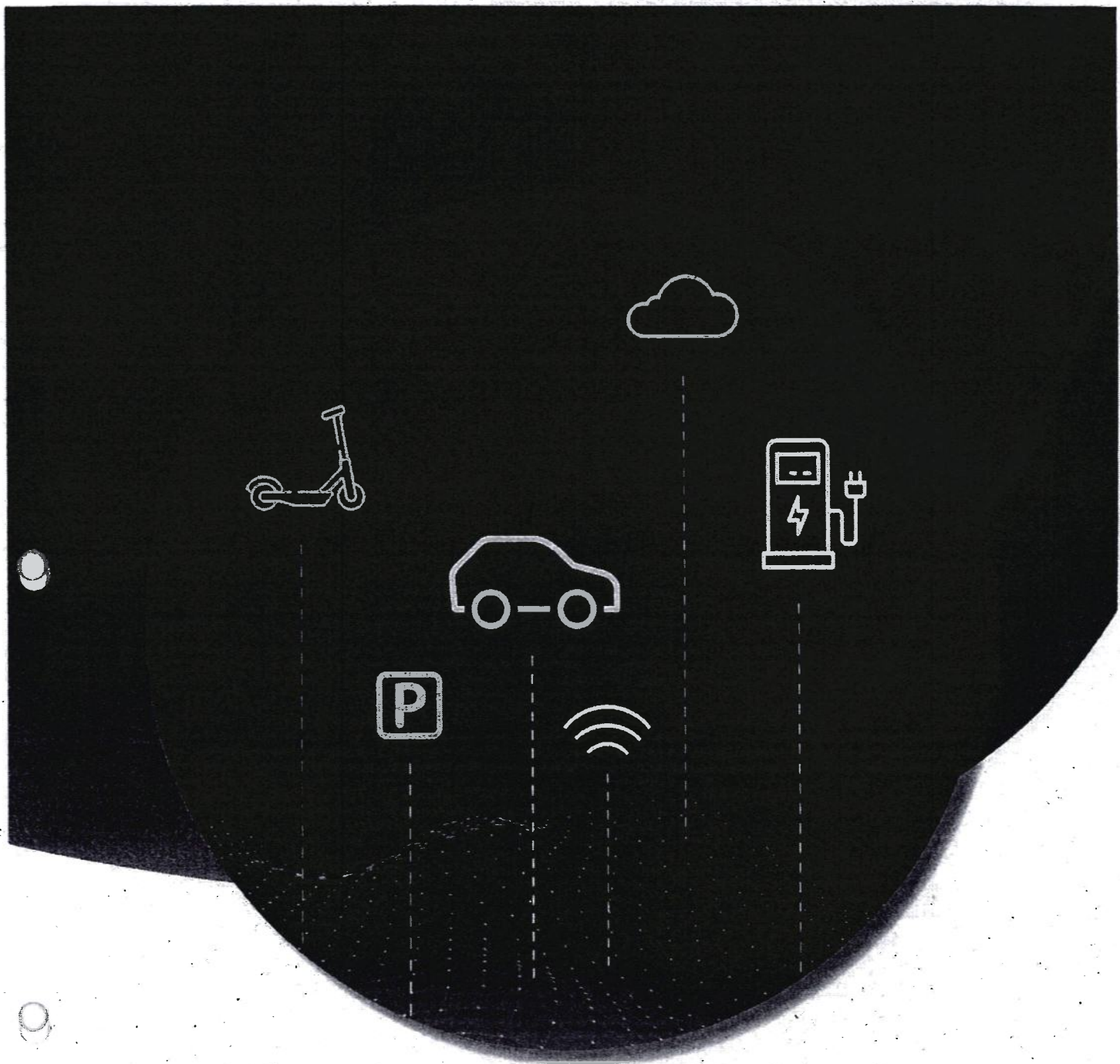
SO ERREICHEN SIE UNS

Projektadresse:

Stadt Menden
Neumarkt 5, 58706 Menden
Postfach 28 52, 58688 Menden

Tel. 02373 903-1304
j.kohlhage@menden.de

Ansprechpartnerin:
Jeanna Kohlhage



LEBENSWERTES GEWERBEGEBIET: 360° LANDMOBILITÄT

INTEGRIERTE PLATTFORM FÜR MOBILITÄTSDIENSTE
UND MOBILSTATIONEN

DARSTELLUNG DER VERKEHRLICHEN UND UMWELTRELEVANTEN BEDEUTUNG UND
WIRKUNG DER MASSNAHME – STAND: 19.09.2022

Geprüft

Arnsberg, den 22. FEB. 2021
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 25

i.A.

360° Landmobilität: Integrierte Plattform für Mobilitätsdienste und Mobilstationen

Anlage 2: Darstellung der verkehrlichen und umweltrelevanten Bedeutung und Wirkung der Maßnahme

Die im Rahmen der Errichtung der Mobilstation im Gewerbepark Hämmer (siehe separater Antrag Lebenswertes Gewerbegebiet – Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeitnehmer-Mobilität vom 30.05.2022) vorgesehenen Angebote und Services werden über eine zentrale digitale Plattform gebündelt und niederschwellig angeboten. Die Plattform dient als digitaler Mobilitätsassistent, über den die Nutzerinnen und Nutzer zeit- und service-orientiert ihre Mobilitätsbedürfnisse bedienen können: Über die Plattform können Dienste gefunden, gebucht und bezahlt werden. Dies vereinfacht den Zugriff auf neue Mobilitätslösungen, indem diese benutzerfreundlich in einer zentralen Oberfläche auffindbar sind und unterschiedliche Anbieter per Schnittstelle „im Hintergrund“ angebunden werden. Die Dienste der Plattform gehen dabei explizit über den Gewerbepark hinaus, adressieren das gesamte Stadtgebiet und haben das Potential für einen Transfer in die gesamte Region.

Die Fortbewegung mit dem eigenen Auto hat insbesondere im ländlichen Raum eine hohe Relevanz – der Weg zur Arbeit wird im Regelfall mit dem eigenen PKW absolviert – oftmals auch aufgrund fehlender attraktiver Substitutionsmöglichkeiten durch ÖPNV- oder Sharing-Angebote. Es besteht Nachholbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Mobilitätsalternativen zum eigenen Pkw in ländlichen Regionen, insbesondere für Jugendliche und Senioren (u.a. ersichtlich aus einer Bürgerbeteiligung im Rahmen der Mendener Smart City-Strategie mit 1.300 Teilnehmer*innen). Unter anderem soll daher jungen Auszubildenden und Praktikant*innen über die Plattform „nachhaltige Mobilität“ zur Verfügung gestellt werden. So wird der Anschluss an die Ausbildungsstätte oder zur Berufsschule sichergestellt, die heimische mittelständische Industrie wird durch dieses Angebot gestärkt. Gleichzeitig erfolgt eine Bündelung von Mobilitätsangeboten in einer bedienerfreundlichen und barrierefreien Oberfläche, sodass z.B. Senioren von einfachen Suchen und Buchungen (anstelle fragmentierter Angebote) profitieren. Die Plattform könnte damit zu einem Vorzeigeprojekt für die ganze Region werden und so der Problematik des demografischen Wandels auch entgegenwirken.

Gerade multi- und intermodale Angebote, die sich bislang vorwiegend in Ballungszentren etabliert haben, werden durch Innovationen und die Digitalisierung der Gesellschaft verstärkt im ländlichen Raum an Bedeutung gewinnen. Sowohl die Art und Weise der Befriedigung des Bedürfnisses nach Mobilität als auch die angewendeten Technologien in einem ganzheitlichen Ansatz sind im wahrsten Sinne wegbereitend und besitzen eine Strahlkraft für die Region. Bisher konzentrieren sich moderne und zukunftsorientierte Mobilitätsdienste überwiegend auf

größere Städte mit mehr als 100.000 Einwohner*innen. In kleinstädtischen und dörflichen Räumen wie der Region Südwestfalen sind die neuen Sharing- und Mobility as a Service-Angebote dagegen kaum verfügbar – und daher aufgrund ihrer Fragmentierung auch nicht attraktiv für die Nutzung durch die dort lebende Bevölkerung.

Analog zur positiven Entwicklung neuer Mobilitätsoptionen, die in den Ballungsgebieten und urban geprägten Räumen bereits beobachtet und belegt ist, trägt das hier vorgestellte Projekt dazu bei, auch Bewohner*innen des ländlichen Raums zu Profiteuren solch zukunftsweisender Mobilitätslösungen zu machen und auf diesem Wege ländliche Regionen konkret zu stärken. Da sich der ländliche Raum insbesondere in Bezug auf Infrastruktur und bestehende Mobilitätsangebote deutlich von urbanen Zentren unterscheidet, ist es notwendig, Maßnahmen, Strukturen und neu zu errichtende Services auf die regionalen Besonderheiten anzupassen und deren Charakteristika zu berücksichtigen. In diesem Kontext spielt der digitale Zugang über die hier zur Förderung beantragte Plattform-Struktur eine zentrale Rolle, da er die bedarfsgerechte Nutzung und das volle Ausschöpfen des Potentials erst ermöglicht. Unter anderem muss berücksichtigt werden, dass die hier vorgeschlagene Maßnahme in Kombination mit der separat geplanten Errichtung des Mobility Hubs zum Ziel hat, ein umfassendes ÖPNV-Angebot und darüber hinaus ergänzende Services auch im ländlichen Raum zu bieten, was zu einer höheren Attraktivität und Nachfrage der Angebote führt. Das Gesamtbestreben des Projekts ist es, den motorisierten Individualverkehr durch die Einbindung von beispielsweise Bushaltestellen, Radabstellanlagen, einem Fahrradverleihsystem und die Integration von Lastenfahrrädern zu verringern und so CO₂-Emissionen zu senken sowie die E-Mobilität zu stärken. Dieses Ziel gelingt nicht ausschließlich durch die Bereitstellung entsprechender Angebote, sondern hängt maßgeblich von den konkreten Nutzungs- und Buchungsmöglichkeiten im Alltag ab. Flankierend entstehen mit der Plattform Mechanismen für Steuerung und Incentivierung im Mobilitäts-Mix, die „passende“ Push- und Pull-Anreize und damit Bürger-Akzeptanz auf dem Weg zu neuem Mobilitätsverhalten ermöglichen. Dieser Punkt trägt insbes. auch dem Ziel des Mendener IKEK, der Schaffung einer „nachhaltigen und vernetzten Mobilität [...] eingebettet in ein nachhaltiges, kommunales Mobilitätsmanagement“, Rechnung. So könnten mithilfe der Plattform etwa Sensordaten zum (Mikro)Klima der Stadt nahtlos in das Mobilitätsmanagement einfließen.

Eine der Kernaufgaben zur Erreichung dieser Ziele ist es daher, eine zentrale, übersichtliche und verständliche digitale Infrastruktur zu schaffen, die die Potenziale der multimodalen Mobilitätsangebote bündelt und somit eine möglichst barriere- und diskriminierungsfreie Nutzung (z.B. im Rahmen einer Mobility App) ermöglicht. Dabei sollen sich die Angebote und Services explizit nicht nur auf Gewerbegebiete beschränken, sondern das gesamte

Stadtgebiet (und perspektivisch auch die Region sowie darüber hinausgehende Gebiete) mit einbeziehen. Durch die Mendener Beteiligung an dem Förderprojekt „Smart Cities: 5 für Südwestfalen“, das im Rahmen des Bundesmodellvorhabens „Modellprojekte Smart Cities“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) gemeinsam mit den Kommunen Arnsberg, Bad Berleburg, Olpe und Soest sowie der Südwestfalen Agentur durchgeführt wird, ergeben sich viele Anknüpfungspunkte an und Synergien zu weiteren Mobilitäts- und Digitalisierungsprojekten in der Region. Im Kern dieser Kooperation steht der Aufbau einer offenen regionalen Datenplattform nach dem FIWARE-Referenzmodell. Eine solche Plattform wird als Befähiger und wesentlicher Baustein in der regionalen Digitalisierung gesehen und dient als Datendrehscheibe für eine Vielzahl an Anwendungsfällen. Im Zuge dieses Projektes entstehen im Zeitraum bis 2026 diverse technologische Lösungen und eine Vielzahl an Daten wird generiert. Diese Daten können ebenfalls, wo sinnvoll, in die Mobilitätsplattform einfließen, um die Datenbasis über die Domäne „Mobilität“ hinaus zu erweitern und somit die Genauigkeit von Erfolgskontrollen und Evaluierungen mit Blick bspw. auf die Reduktion von CO₂ oder die Verringerung von Park-Such-Verkehr erhöhen. Die genutzten Schnittstellen sind dabei grundsätzlich offen und Daten können auch mit weiteren (z.B. landesweiten) Initiativen geteilt werden.

Durch die An- und Verknüpfung weiterer Projekte und Ansätze unterschiedlicher Kommunen und kommunaler (Verkehrs-)Unternehmen kann – im Sinne der Daseinsvorsorge – zudem ein möglichst flächendeckendes und dadurch bedürfnisorientierteres Angebot geschaffen werden, das zugleich einfach zu verstehen und für die Nutzer*innen gut zu verwenden ist. Zugleich sichern sich die öffentlichen Anbieter auf dem Weg zur mobilen Daseinsvorsorge somit langfristigen Kunden- und Datenzugriff und schaffen zugleich die Möglichkeit, weitere öffentliche Plattformen über offene Datenschnittstellen mit standardisierten Kommunikationsprotokollen anzubinden. Der Ansatz des Projekts ist hier explizit das Aufgreifen und Weiterentwickeln bestehender Standards und Technologien sowie der enge Austausch mit weiteren Projektpartnern (vgl. Text zur Projektbeschreibung).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Umsetzung der digitalen Mobilitätsplattform einen wesentlichen Beitrag zur Mobilitätswende im ländlich geprägten Raum leisten wird. Nur durch entsprechend attraktive Angebote, die zu einer höheren Bereitschaft für den Verzicht auf eigene PKW führen, wird sich die angestrebte nachhaltige Mobilitätswende auch im ländlichen Bereich erfolgreich umsetzen lassen. Dabei wird eine einfache Auffind-, Buch- und Bezahlbarkeit im Sinne des „360° Kundenerlebnisses“ immer wichtiger. Genau hier setzt das vorgelegte Projekt an. Ergänzende Services, zum Beispiel Lieferungen von heimischen Händlern, Bereitstellung von Ladeinfrastruktur, Packstationen, Gastronomie etc., können zudem positiv zur Entwicklung beitragen.



SO ERREICHEN SIE UNS

Projektadresse:

Stadt Menden
Neumarkt 5, 58706 Menden
Postfach 28 52, 58688 Menden

Tel. 02373 903-1304
j.kohlhage@menden.de

Ansprechpartnerin:
Jeanna Kohlhage

Von: Ackermann, Julia <Julia.Ackermann@vrr.de>
Gesendet: Dienstag, 24. Mai 2022 14:59
An: Salzmann, Lars <L.salzmann@mendigital.de>
Cc: Stellungnahmen-KCD-NRW <Stellungnahmen@kcd-nrw.de>
Betreff: Stellungnahme KCD: FöRI-MM Nr. 2.2 - Vorgaben des Kompetenzzentrum Digitalisierung

Sehr geehrter Herr Salzmann,

herzlichen Dank für die Übersendung Ihrer Projektskizze „360° Landmobilität: Integrierte Plattform für Mobilitätsdienste und Mobilstationen“ und das freundliche Gespräch.

Ich möchte Sie für Ihr die erfolgreiche Realisierung Ihres Projektvorhabens auf folgende Punkte hinweisen:

- Bitte übermitteln Sie sämtliche von Ihnen gewonnene **Daten an übergeordnete Landessysteme**. Um die Anschlussfähigkeit der Plattform an übergeordnete Landessysteme sicherstellen, weisen wir auf die Entwicklung der Westfälischen Mobilitätsplattform hin. Bitte nehmen Sie vor Initiierung des Projekts Kontakt zum Ansprechpartner, Stefan Atorf vom NWL (S.Atorf@nwl-info.de), auf.
- Bitte prüfen Sie außerdem für die Entwicklung Ihrer Plattform die Verwendung der in dem angehängten Dokument dokumentierten **Standards**. Bei etwaigen Fragen zum Dokument stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
- Zum Thema **P&R-Anlagen** haben wir innerhalb der ÖPNV Digitalisierungsoffensive NRW in einem vom VRR initiierten Projekt: [mobil.nrw P&R - Ausbau der Digitalisierung P&R in NRW](#) Erfahrungen zu unterschiedlichen Messsensoren machen können. Bitte treten Sie zum Erfahrungsaustausch mit Marcel Vreden (Vreden@vrr.de) in Kontakt.
- Zum Thema **Mobilitätsbudget** bitten wir Sie ebenfalls im Austausch mit uns zu bleiben, da wir im Rahmen der ÖPNV Digitalisierungsoffensive NRW die landesweiten Entwicklungen verfolgen. Siehe auch: [Mobilitätsbudget auf digitaalemobilitaet.nrw](#)

Legen Sie diese Mail bitte Ihrem Förderantrag als Nachweis für die Stellungnahme des KCD bei.

Viel Erfolg für die Umsetzung Ihres Projektvorhabens.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Julia Ackermann
Referentin
ÖPNV Digitalisierungsoffensive NRW



Kompetenzzentrum
Digitalisierung NRW



ÖPNV
Digitalisierungsoffensive
Nordrhein-Westfalen

Geprüft
Arnsberg, den 22. FEB. 2023
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 25
i.A. *A. Jech*

Nr. 12.7 FöRI-M

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
Kompetenzzentrum Digitalisierung NRW (KCD)
[Augustastr. 1](#)
[45879 Gelsenkirchen](#)

Telefon: 0209/1584 259

Mobil: 0171/2846805

E-Mail: julia.ackermann@vrr.de

Internet: www.kcd-nrw.de und www.vrr.de

Informationen zur ÖPNV Digitalisierungsoffensive NRW finden Sie hier: <https://digitalemobilitaet.nrw>

Vorstand: Ronald R.F. Lünser, José Luis Castrillo

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Erik O. Schulz

Sitz der Gesellschaft:

Ribbeckstraße 15 (Rathaus), 45127 Essen

USt-Id: DE 250 085 017 - Handelsregister: Amtsgericht Essen, HRA 8767

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.


Stadt Menden
Der Bürgermeister
Neumarkt 5
58706 Menden

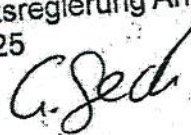
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 25 - Verkehr
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Mitteilung, dass die Fördervoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung für das Vorhaben „Lebenswertes Gewerbegebiet – Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeitnehmer-Mobilität mit Fokus auf Errichtung einer digitalen Mobilitätsplattform“ vorliegen werden

Die Stadt Menden engagiert sich ebenso wie ihre Tochtergesellschaft Stadtwerke Menden GmbH seit einigen Jahren in den Feldern Mobilität und Digitalisierung. Dabei setzen die Kommune und das kommunale Unternehmen regelmäßig öffentlich geförderte Projekte in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovationen um.

Im Rahmen der Antragstellung des Projektes „Lebenswertes Gewerbegebiet – Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeitnehmer-Mobilität mit Fokus auf Errichtung einer „**digitalen Mobilitätsplattform**“ in der FÖRI-MM teilen wir hiermit mit, dass die Fördervoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen werden.

Stadt Menden
Der Bürgermeister

Prof. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)
(Dr. Roland Schröder)

Geprüft
Arnsberg, den 22. FEB. 2023
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 25
i.A. 

Stadtwerke Menden GmbH · Postfach 2848 · 58688 Menden

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 25 - Verkehr
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Stadtwerke Menden GmbH
Am Papenbusch 8-10
58708 Menden

Telefon: 02373 169-0
Telefax: 02373 169-1001
E-Mail: info@stadtwerke-menden.de
www.stadtwerke-menden.de

Geschäftsführer
Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Bernd Reichelt
Durchwahl: -1100
Telefax: -1095
Mobil: 0160 98904066
b.reichelt@stadtwerke-menden.de


br
Menden, den 30.05.2022

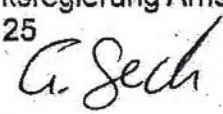
Eigenmittelerklärung für das Vorhaben „Lebenswertes Gewerbegebiet – Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeitnehmer-Mobilität mit Fokus auf Errichtung einer digitalen Mobilitätsplattform“

Die Stadtwerke Menden GmbH stellt seit einigen Jahren finanzielle Mittel für Forschung, Entwicklung und Innovationen aus den Erträgen ihrer Geschäftstätigkeit bereit, um Fragestellungen zur eigenen Geschäftsentwicklung, dem Thema der Daseinsvorsorge im eigenen Umfeld und dem Grundbedürfnis der Mobilität zu bearbeiten.

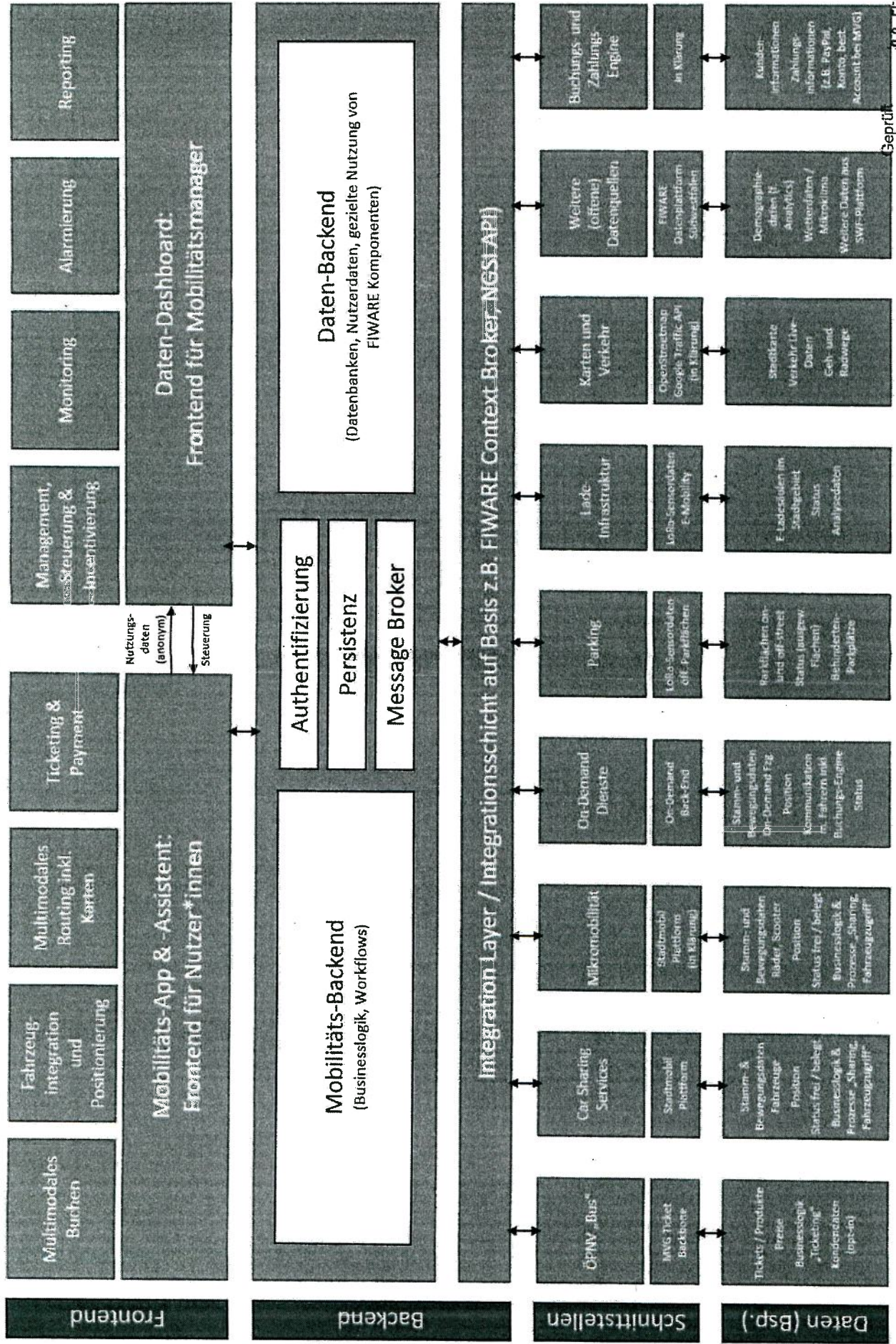
Die im Projekt „Lebenswertes Gewerbegebiet – Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeitnehmer-Mobilität mit Fokus auf Errichtung einer **digitalen Mobilitätsplattform**“ einzusetzenden Mittel der Stadtwerke Menden GmbH sind im Bereich der „Projektentwicklung“ vorgesehen und wurden im Rahmen der Wirtschaftsplanung kalkuliert und werden darüber bereitgestellt.

In diesem Zusammenhang verfügen die Stadtwerke Menden über die erforderlichen Mittel, um den Eigenanteil zu tragen.


Bernd Reichelt
Geschäftsführer
Stadtwerke Menden GmbH

Gepüft
Arnsberg, den 22. FEB. 2023
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 25
i.A. 

Mobilitätsplattform „360° Landmobil“: Grobkonzept IT-Architektur, Schnittstellen und Datengrundlagen



Geprüft
 Arnberg, den 22. FEB. 2023
 Bezirksregierung Arnberg
 Dez. 25 *[Signature]*

Lastenheft "Digitale Mobilitätsplattform - 360° Landmobilität"		Anwendungsfall / Anforderung		Hinweise (Anbringungen markiert mit "Austauschphase". Nicht Bestandteil der ersten Umsetzungsphase und Budgetierung)
ID	Cluster	Thema		
1	Übergreifend	Entwicklung	Vorab-Hinweis 1: Für alle der folgenden Anforderungen ist gewünscht, dass bestehende / Standard-Technologien kombiniert werden. Ziel ist eine möglichst umfassende Nutzung von "Out of the Box" Funktionalitäten und eine Minimierung kundenspezifischer Entwicklungsaufwände. Der Fokus soll hier insbesondere auf Parametrierung (nicht auf Entwicklung) liegen.	
2	Übergreifend	Entwicklung	Vorab-Hinweis 2: Die Komplexität der u.g. Anforderungen variiert stark - im Rahmen der weiteren Projektarbeit erfolgt eine Anpassung bzw. (Re)Priorisierung einiger Anforderungen anhand der technischen Machbarkeit und Feedbacks aus Anbietersicht.	
3	Übergreifend	Standards	Das System muss in der Lage sein, Daten bidirektional mit der FIWARE-basierten Datenplattform der Region Südwestfalen auszutauschen (Schnittstellenspezifikation erfolgt im Rahmen der Projektvorbereitung)	
4	Übergreifend	Standards	Die Lösung muss im Einklang mit (entstehenden) Standards aus dem Umfeld GAIA-X, Mobility Data Space und NPM (Nationale Plattform Zukunft der Mobilität) entwickelt werden. Standards auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene sollen proaktiv aufgegriffen werden.	
5	Übergreifend	Architektur	Das System bietet EIN Frontend / eine Lösung für Anwendungsfälle der Mobilität ohne App-Wechsel und Medienbrüche. Die im Folgenden beschriebenen Angebote können in einer Oberfläche abgebildet werden. Dabei ist nur im Ausnahmefall ein "Abspringen" in Drittsysteme nötig.	Voraussichtlich nicht über eine einzelne Software abbildbar; hier geht es insbes. um die (für den Endnutzer nahtlose) Kombination verschiedener Lösungen durch einen Implementierungspartner.
6	Übergreifend	Architektur	Die Funktionen der Mobilitätsplattform sind sowohl als Web-App (responsive Design) oder native App (iTunes und Android) möglich. Anhand der u.g. Anwendungsfälle sollen Implementierungspartner hier eine entsprechende Empfehlung machen.	
7	Übergreifend	User Accounts	Die Funktionen der Plattform sind mit und ohne Login / eigenen Account nutzbar.	Möglich: Mehrwertdienste, die nur für Nutzer mit Accounts verfügbar sind. Beispiel: "Ich möchte um 15:30 von der Wilhelmstraße 15 zur Hallinger Dorfstraße 102 fahren. Welches Angebot ist am schnellsten/günstigsten/CO2-optimalsten?"
8	Übergreifend	Multimodale Suche	Das System ermöglicht Multimodale Suchen und Empfehlungen über verschiedene Mobilitätsangebote hinweg	
9	Übergreifend	Sensordaten	Das System ermöglicht die Einbettung von LoRaWAN-Sensordaten (voraussichtlich via TTN V3)	Beispielsweise für die Zustandserfassung für Parkplätze
10	Übergreifend	Barrierefreiheit	Für die nachfolgenden Anforderungen ist stets auch eine barrierefreie Nutzung möglich zu machen (Vorlesefunktion, Lesbarkeit für Menschen mit Sehbehinderungen, etc.)	
11	Parking	Skalierbarkeit	Technologie und Lizenzmodell müssen auf nahtlose Skalierbarkeit in der BREITE (Nutzung für weitere Parkflächen im Stadtgebiet) ausgelegt sein.	
12	Parking	Skalierbarkeit	Technologie und Lizenzmodell müssen auf Skalierbarkeit in der TIEFE (schrittweise Ergänzung von Funktionen / Anwendungsfällen) ausgelegt sein.	
13	Parking	Freie Parkplätze Ein- und Ausfahrten	Zur Ein- und Ausfahrt auf die Parkfläche wird eine Schranke / Zutrittsbeschränkung benötigt (mindestens per .csv Datei)	
14	Parking	Parker-Erkennung	Bei Ein- und Ausfahrten kann (für die Parkfläche Hämmer) zwischen Mietern und Nicht-Mietern unterschieden werden	Technologieoffen - möglich wäre z.B. eine kamerabasierte Kennzeichenerfassung oder ein Token/Kartensystem
15	Parking	Analytics	Das System soll die Anzahl freier / belegter Parkplätze berechnen und anzeigen	
16	Parking	Behinderterparkplätze	Das System soll eine gesonderte Anzeige / Markierung für Behinderterparkplätze ermöglichen (z.B. über entsprechendes Symbol auf einer Karte)	
17	Parking	Daten-Export	Erhobene Daten im Bereich "Parking" sind exportierbar z.B. für die Nutzung in einem Parkleitsystem oder in einer entsprechenden Datenbank	

Geprüft
Arnsberg, den 22. FEB. 2023
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 25

i.A. G. Jech

Lastenheft "Digitale Mobilitätsplattform - 380° Landmobilität"		Stand 23.05.2022 // Änderungen im Rahmen von Anbietergesprächen und Technologieauswahl möglich	
ID	Cluster	Thema	Anwendungsfall / Anforderung
			Hinweise (Anforderungen machen mit "Ausbaustufe" - Nicht Bestandteil der ersten Umsetzungsphase und Budgetierung)
18	Parking	Buchung & Zahlung	Für "Nicht-Mieter" (normale Parkkunden, die keine Fläche langfristig gebucht haben) besteht eine digitale Buch- und Bezahlungsmöglichkeit für Parkvorgänge
19	Parking	Analytics	Parkflächen (Frequenzierung, Nutzungszeiten, etc.)
20	E-Mobilität	Freie Ladesäulen	Das System soll eine gesonderte Anzeige / Markierung für Parkplätze mit E-Ladesäulen ermöglichen (frei / nicht frei; ladend / nicht ladend)
21	E-Mobilität	Fehlerhafte Belegung	Das System soll aufzeigen, wenn Parkplätze an E-Ladesäulen belegt sind, ohne dass ein Ladevorgang ausgeführt wird.
22	E-Mobilität	Buchung & Zahlung	Das System soll die Abrechnung von Ladevorgängen ermöglichen (Nutzer-Account, Berechnung Verbrauch, Abrechnung per ePayment)
23	E-Mobilität	Analytics	Analytics / Dashboard: Das System ermöglicht die Erhebung von Nutzungsdaten zu Ladesäulen (bezogener Strom, Nutzungszeiten, etc.)
24	Sharing	Tracking	Das System ermöglicht die Anzeige der Position von Objekten (Fahrzeugen / Scootern / Rädern / ...) auf einer Landkarte.
25	Sharing	Buchung & Zahlung	Das System ermöglicht die Reservierung und Buchung von Sharing-Fahrzeugen
26	Sharing	Aktivierung	Das System ermöglicht die Abrechnung für Sharing-Fahrzeuge
27	Sharing	Aktivierung	Das System ermöglicht die Aktivierung / Öffnung von Sharing-Fahrzeugen
28	Sharing	Integration Anbieter	Das System ermöglicht die Integration verschiedener Sharing-Anbieter
29	Jobticket	Integration Jobticket	Die Lösung kann das bestehende Jobticket (WestfalenTarif) einbinden und für die Kontrolle im Verkehrsmittel anzeigen
30	Jobticket	Erweiterung Jobticket	Die Lösung kann (auf Basis multimodaler Angebote) das Jobticket um weitere Mobilitäts-Services ergänzen, i.e. die Nutzung verschiedener Angebote mit dem Jobticket (eScooter, ÖPNV, Sharing-Fahrzeuge, etc.)
31	Jobticket	Buchung Jobticket	Das System ermöglicht die Buchung / den Kauf eines Jobtickets
32	ÖPNV	Buchung & Zahlung	Das System ermöglicht (als Teil der multimodalen Suche) das Auffinden von ÖPNV-Angeboten der Märkischen Verkehrsgesellschaft
33	ÖPNV	Buchung & Zahlung	Das System ermöglicht (als Teil der multimodalen Suche) das Auffinden von ÖPNV-Angeboten der Deutschen Bahn
34	ÖPNV	Buchung & Zahlung	Das System ermöglicht das Bezahlen / Ticketing von ÖPNV-Angeboten der Märkischen Verkehrsgesellschaft
35	ÖPNV	Buchung & Zahlung	Das System ermöglicht das Bezahlen / Ticketing von ÖPNV-Angeboten der Deutschen Bahn
36	On-Demand	Buchung & Zahlung	Das System ermöglicht das Bestellen von On-Demand Verkehrsmitteln
37	On-Demand	Buchung & Zahlung	Das System kann die Position von On-Demand Verkehrsmitteln auf einer digitalen Karte anzeigen

Lastenheft "Digitale Mobilitätsplattform - 360° Landmobilität"		Anwendungsfall / Anforderung		Hinweise (Anforderungen markiert mit "Ausbaustufe"; Nicht Bestandteil der ersten Umsetzungsphase und Budgetierung)
ID	Cluster	Thema	Anforderung	
38	On-Demand	Buchung & Zahlung	Das System ermöglicht die Zahlungsabwicklung für On-Demand Verkehrsmittel	
39	On-Demand	Bürgerbus	Das System ermöglicht die Interaktion (Buchung, Bezahlung, Ticketing) mit dem vorhandenen Angebot des Bürgerbusses	Siehe #36 Ausbaustufe - Voraussichtlich separates Teilprojekt (nicht im Budget d. FöRI-Antrags "Mobilitätsplattform geplant")
40	Fahrradboxen	Buchung & Zahlung	Das System ermöglicht das Auffinden und Buchen von Stellplätzen in Fahrradboxen	Ausbaustufe - Voraussichtlich separates Teilprojekt (nicht im Budget d. FöRI-Antrags "Mobilitätsplattform geplant")
41	Routing	Routenführung	Das System ermöglicht die Anzeige von Routen (farblich markiert; je Verkehrsmittel) auf einer Karte	
42	Routing	Routenführung	Das System ermöglicht die Anzeige der eigenen Position (GPS Tracking) auf einer Karte	
43	Ride Hailing / Taxiruf	Buchung & Zahlung	Das System ermöglicht das Rufen von Taxis aus der Oberfläche heraus (per Schnittstelle)	Ausbaustufe - Voraussichtlich separates Teilprojekt (nicht im Budget d. FöRI-Antrags "Mobilitätsplattform geplant")
45	Übergreifend	Schnittstellen	Das System stellt REST API, Websocket und OPC UA Server für die Datenausgabe bereit.	
46	Übergreifend	Nutzermanagement	Das System enthält eine Benutzersteuerung über Rollen und Gruppen inklusive Rechtemanagement auf Sensorebene	
47	Übergreifend	Standortverwaltung	Das System ermöglicht eine Standortverwaltung (Anlegen, Löschen, Bearbeiten von Standorten)	
48	Übergreifend	Monitoring	Die Lösung enthält ein Monitoring von einzelnen Sensoren, Gruppen von Sensoren oder Locations: Echtzeitanzeige, historische Werte, Event- und Statusmeldungen	
49	Übergreifend	Dashboards	Das System ermöglicht eine freie (ohne Programmierung) Konfiguration von Dashboards (Verschieben, Anordnen, Größe); Auswahl aus Katalog von vordefinierten Widgets; Erstellung eigener Visualisierung mittels Assistenten; Kollaboration mit anderen Nutzern	
50	Übergreifend	Analytics	Das System ermöglicht einen Vergleich von Daten: Daten aus verschiedenen Quellen, zeitlicher Vergleich	
51	Übergreifend	Alarmfunktion	Das System enthält eine Alarmfunktion (Schwellenwertüberwachung, Flankenüberwachung, komplexe Bedingungen); E-Mails oder Benachrichtigungen; Anbindung von REST Schnittstellen, z.B. Ticket Systeme, Teams, Slack, Individuelle Integrationen	
52	Übergreifend	Analytics	Das System enthält einen Reporting Mechanismus: Erstellung von einmaligen Reports (Word, Excel), Erstellung von wiederkehrenden Reports (Word, Excel), Flexible Erstellung deskriptiver Reports	